

STADT NIENBURG (SAALE)

**STANDORTKONZEPT FÜR  
PHOTOVOLTAIK-  
FREIFLÄCHENANLAGEN**

**ENDFASSUNG**  
STAND: 11 / 2020

**PLANVERFASSER:**

**BAUMEISTER  
INGENIEURBÜRO GmbH Bernburg**  
Steinstraße 3i  
06406 Bernburg

Dipl.-Ing. (FH) Michael Jastrow  
Stadtplaner AK LSA 1393-99-3-d

Dipl.-Ing. (FH) Jens Kiebjieß  
Landschaftsarchitekt AK LSA 1587-02-3-c

## Inhaltsverzeichnis

|     |                                                                                      |    |
|-----|--------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1.  | EINLEITUNG .....                                                                     | 2  |
| 2.  | ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN .....                                                        | 4  |
| 2.1 | Landesentwicklungsplan .....                                                         | 4  |
| 2.2 | Regionaler Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg .....                       | 7  |
| 2.3 | Regionaler Entwicklungsplan Magdeburg (2. Entwurf).....                              | 9  |
| 2.4 | Bundesfachplanung .....                                                              | 13 |
| 3.  | ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZ .....                                                    | 15 |
| 4.  | POTENTIELLE, VERGÜTUNGSFÄHIGE FLÄCHEN.....                                           | 16 |
| 4.1 | Bereits versiegelte Flächen.....                                                     | 17 |
| 4.2 | Konversionsflächen.....                                                              | 17 |
| 4.3 | Flächen längs von Autobahnen oder Schienenwegen .....                                | 19 |
| 4.4 | Flächen im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans .....                          | 21 |
| 4.5 | Flächen mit Verfahren nach § 38 Satz 1 BauGB.....                                    | 22 |
| 4.6 | Flächen im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für<br>Immobilienaufgaben..... | 22 |
| 5.  | AUSSCHLUSSKRITERIEN.....                                                             | 23 |
| 5.1 | Harte Ausschlusskriterien .....                                                      | 23 |
| 5.2 | Weiche Ausschlusskriterien .....                                                     | 26 |
| 6.  | EIGNUNGSFLÄCHEN FÜR PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGEN ...                              | 28 |
| 7.  | HINWEISE ZU EIGNUNGSFLÄCHEN.....                                                     | 32 |
| 8.  | LITERATURVERZEICHNIS .....                                                           | 35 |

## 1. Einleitung

Insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes soll nach § 1 Abs. 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) eine nachhaltige Energieversorgung ermöglicht werden und die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien gefördert werden. Ziel des EEG ist es gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 EEG, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch zu steigern auf

1. 65 Prozent bis zum Jahr 2030 und
2. mindestens 80 Prozent bis zum Jahr 2050.

Dieser Ausbau soll stetig, kosteneffizient und netzverträglich erfolgen.

Zu den erneuerbaren Energien gehört gemäß § 3 Nr. 21 Buchst. c EEG auch die solare Strahlungsenergie. Als Solaranlagen werden nach § 3 Nr. 41 EEG alle Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie bezeichnet. Im Fall von Solaranlagen ist gemäß § 3 Nr. 1 EEG jedes Modul eine eigenständige Anlage. Freiflächenanlagen sind gemäß § 3 Nr. 22 EEG alle Solaranlagen, die nicht auf, an oder in einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage angebracht ist, die vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist.

Die Ausbauziele für erneuerbare Energien nach § 1 Abs. 2 Satz 1 EEG sollen gemäß § 4 Nr. 3 EEG erreicht werden durch einen jährlichen Brutto-Zubau von Solaranlagen mit einer installierten Leistung von 2.500 Megawatt (MW).

Die Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien erhalten Zahlungen für Strom aus erneuerbaren Energien auf der Grundlage der Regelungen in § 19 Abs. 1 EEG.

Nach dem Ziel 115 des Landesentwicklungsplans 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP LSA) sind Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Zudem sind Photovoltaikfreiflächenanlagen im Außenbereich nicht nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert zulässig.

Photovoltaikfreiflächenanlagen im Sinne des Ziels 115 LEP-LSA sind begrifflich Freiflächenanlagen im Sinne des § 3 Nr. 22 EEG und werden nachfolgend als Photovoltaik-Freiflächenanlagen bezeichnet.

Die Zulässigkeit der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Sachsen-Anhalt setzt eine vorherige landesplanerische Abstimmung voraus. Für das Gebiet der Stadt Nienburg (Saale) soll diese landesplanerische Abstimmung durch die Aufstellung eines Standortkonzepts für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplans erreicht werden.

Die Stadt Nienburg (Saale) unterstützt die Ausbauziele für erneuerbare Energien nach § 1 Abs. 2 Satz 1 EEG und § 4 Nr. 3 EEG. Dabei verfolgt die Stadt Nienburg (Saale) das Ziel, die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen an wenigen Standorten innerhalb des Stadtgebietes zu konzentrieren, um einer ungeordneten Entwicklung dieser flächenintensiven Anlagen vorzubeugen und um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch diese Anlagen auf ein verträgliches Maß zu begrenzen.

Bei der Suche nach möglichst verträglichen Standorten werden die Flächen, auf denen Strom aus solarer Strahlungsenergie aus Freiflächenanlagen vergütungsfähig ist, nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 EEG berücksichtigt.

Bei raumbedeutsamen Planungen öffentlicher Stellen sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Bei diesem Standortkonzept handelt es sich um eine raumbedeutsame Planung einer öffentlichen Stelle. Deshalb werden im Standortkonzept die Ziele der Raumordnung beachtet und deren Grundsätze berücksichtigt, die für das Gebiet der Stadt Nienburg (Saale) im Landesentwicklungsplan 2010 und im Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg festgelegt sind. Die Ziele des Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg sind als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und somit als sonstige Erfordernisse der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG zu berücksichtigen.

Berücksichtigt werden auch der Runderlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr (MLV) und des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie (MULE) vom 31.05.2017 zur Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (zur Verfügung gestellt durch Rundverfügung Nr. 09/2017 des Landesverwaltungsamts, Referat Bauwesen vom 30.06.2017) sowie der Grundsatzbeschluss des Kreistags des Salzlandkreises vom 24.04.2013 zum Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen beim Bau von Photovoltaikanlagen im Salzlandkreis.

Die Darstellung von Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Flächennutzungsplan soll dem Grundsatz Rechnung tragen, dass bei der Aufstellung der Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. f BauGB die Nutzung erneuerbarer Energien zu berücksichtigen ist. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne soll gemäß § 1a Abs. 5 Satz 1 BauGB den Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen wirken in diesem Sinne durch die Nutzung erneuerbarer Energien dem Klimawandel entgegen.

Das Standortkonzept soll auch berücksichtigen, dass bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nach § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen soll gemäß § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Wegen der fehlenden privilegierten Zulässigkeit im Außenbereich kann eine Zulässigkeit von Photovoltaik-Freiflächenanlagen nur über die Aufstellung von Bebauungsplänen erreicht werden, die im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln wären.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Photovoltaik-Freiflächenanlagen als sonstige Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB erscheint nicht möglich. Sonstige Vorhaben können gemäß § 35 Abs. 2 BauGB im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Es wird davon ausgegangen, dass bei der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Regel eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegt.

## 2. Übergeordnete Planungen

### 2.1 Landesentwicklungsplan

Zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden sollen gemäß Grundsatz 13 des Landesentwicklungsplans 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP LSA) vorrangig

- die vorhandenen Potenziale (Baulandreserven, Brachflächen und leer stehende Bausubstanz) in den Siedlungsgebieten genutzt und
- flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen angewendet werden.

Dies entspricht dem Grundsatz der Raumordnung zur Landesentwicklung in § 4 Nr. 4 Buchst. b Landesentwicklungsgesetz (LEntwG), nach dem eine weitere Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden ist.

Dieses Ziel wird im Rahmen des Standortkonzepts dadurch berücksichtigt, dass Standorte im Bereich von Konversionsflächen oder innerhalb von Gebieten von Bebauungsplänen mit bestehendem Baurecht zumindest auch für Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorrangig gegenüber Standorten auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgewählt werden und dass neben den Vorranggebieten für Landwirtschaft auch bestimmte Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft als Ausschlussflächen angewendet werden.

Nach dem Ziel 115 LEP LSA sind Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf

- das Landschaftsbild,
  - den Naturhaushalt und
  - die baubedingte Störung des Bodenhaushalts
- zu prüfen.

Nach der Begründung zu Ziel 115 sowie zu den Grundsätzen 84 und 85 wird für Photovoltaikfreiflächenanlagen Raum in Anspruch genommen, welcher in Abhängigkeit der Anlagentypen (Solarbäume oder Ständer) und der installierten Leistung (in der Regel >1 MW) mit einer erkennbaren Flächenrelevanz >3 ha und ggf. Höhenrelevanz bei Solarbäumen eine Prüfungswürdigkeit im Einzelfall aufweist. Eine flächenhafte Installation von Photovoltaikanlagen hat deutliche Auswirkungen auf die Freiraumnutzung hinsichtlich Versiegelung, Bodenveränderung, Flächenzerschneidung und die Veränderung des Landschaftsbildes. Betriebsbedingt können Lichtreflexionen durch Solarmodule auftreten.

Um eine hohe Energieleistung erreichen zu können, ist die Tendenz zu immer größerem Flächenbedarf erkennbar (2006: Inanspruchnahme von 195 ha bei einer Gesamtleistung von 39 MW; 2008 Inanspruchnahme von 457 ha bei einer Gesamtleistung von 75 MW). Aus diesem Grund ist bei Vorhaben zur Errichtung von Photovoltaikanlagen eine landesplanerische Abstimmung unerlässlich, in der die Auswirkungen auf den Raum zu prüfen sind.

Zunächst ist festzustellen, dass sich bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen Solarbäume am Markt nicht durchgesetzt haben. Insofern ist bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen eine Höhenrelevanz von deren Auswirkungen auf das Landschaftsbild in der Regel nicht gegeben. Für die Errichtung der einzelnen Anlagen (= Module) ist Stand der Technik, dass deren Fundamente in den Boden gerammt werden. Die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen bedarf deshalb in der Regel keiner nennenswerten Versiegelung.

Die auf dem Markt befindlichen reflexionsmindernden Module können nur einen Teil der Reflexionen verhindern. Bei bereits 1% des Sonnenlichts kann es jedoch schon zu erheblichen Blendwirkungen kommen. Da die Module in der Regel südlich ausgerichtet werden, können somit in südöstlicher und südwestlicher Richtung Reflexionen mit unzulässigen Blendwirkun-

gen im Umfeld entstehen. Solche unzulässigen Blendwirkungen durch Photovoltaikanlagen müssen zu jeder Tages- und Jahreszeit durch geeignete Maßnahmen verhindert werden.

Durch die dauerhafte Verschattung der Flächen unter den Modulen ergeben sich Veränderungen des Bodens. Da Photovoltaik-Freiflächenanlagen in aller Regel mit einem Zaun um die gesamte Anlage eingefriedet werden, kann durchaus eine zerschneidende Wirkung, insbesondere für größere Tiere eintreten. Darüber hinaus führen Photovoltaik-Freiflächenanlagen regelmäßig zu Veränderungen des Landschaftsbildes. Ob diese als nachteilig einzuschätzen sind, hängt wesentlich von der Vornutzung der betroffenen Fläche ab.

Die in Ziel 115 geforderte Prüfung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist Gegenstand dieses Standortkonzepts.

Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen nach Grundsatz 84 vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. Diesem Grundsatz folgt diese Standortkonzeption dadurch, dass bereits versiegelte Flächen und Konversionsflächen grundsätzlich als gesetzte Standorte betrachtet werden, soweit sie eine marktgängige Mindestflächengröße aufweisen sowie andere Rechtsvorschriften der Errichtung und dem Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen nicht entgegen stehen.

Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte nach Grundsatz 85 weitestgehend vermieden werden. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Fläche soll vermieden werden, um die Landwirtschaft als raumbedeutsamen Wirtschaftszweig zu sichern.

Für die Landwirtschaft geeignete und von der Landwirtschaft genutzte Böden sind gemäß Grundsatz 115 zu erhalten. Eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen soll unter Beachtung agrarischer und ökologischer Belange nur dann erfolgen, wenn die Verwirklichung solcher Nutzungen zur Verbesserung der Raumstruktur beiträgt und für dieses Vorhaben aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann.

Die landwirtschaftlich nutzbaren Flächen umfassen die Nutzungsarten Ackerland und Grünland (§ 2 Abs. 1 BodSchätzG). Die Flächen, in denen die Landwirtschaft den Produktionsfaktor Boden nutzt, sind in Sachsen-Anhalt dadurch gekennzeichnet, dass sie innerhalb von Feldblöcken im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der InVeKoS-Verordnung (InVeKoSV) liegen. Danach handelt es sich bei einem Feldblock um eine von dauerhaften Grenzen umgebene zusammenhängende landwirtschaftliche Fläche. Flächen von landwirtschaftlich genutzten Stallanlagen liegen außerhalb von Feldblöcken. Auf diesen Flächen kann der Produktionsfaktor Boden nicht mehr erhalten werden. Diese Flächen weisen auch keine Ackerwertzahlen auf. Landwirtschaftlich genutzte Flächen außerhalb von Feldblöcken (z.B. Stallanlagen) werden deshalb in diesem Konzept nicht als landwirtschaftlich genutzte Fläche im Sinne des Landesentwicklungsplans und der Regionalplanung betrachtet.

Den Grundsätzen 84, 85 und 115 wird durch das Behandeln von im Regionalen Entwicklungsplan festgelegten Vorranggebieten für Landwirtschaft als Tabufläche, das Ausscheiden von Standorten oberhalb einer bestimmten Ackerzahl und durch eine marktgängige Mindestflächengröße der Standorte Rechnung getragen. Darüber hinaus werden neben den Vorranggebieten für Landwirtschaft auch bestimmte Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft als Ausschlussflächen Tabuflächen betrachtet.

Das Standortkonzept vermeidet weitgehend die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Damit wird die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Fläche minimiert ohne jedoch landwirtschaftlich genutzte Flächen generell als Tabuflächen zu verwenden.

Vorranggebiete für die Landwirtschaft sind gemäß Ziel 128 Gebiete, in denen Grund und Boden ausschließlich für die landwirtschaftliche Bodennutzung in Anspruch genommen werden darf. Vorranggebiete für die Landwirtschaft können gemäß Grundsatz 121 durch die Regionalplanung aus den im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft und dem Agraratlas Sachsen-Anhalt entwickelt werden.

Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind gemäß Ziel 129 Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen. Als Vorbehaltsgebiet Nr. 4 wird gemäß Grundsatz 122 festgelegt das "Gebiet um Staßfurt-Köthen-Aschersleben", das teilweise im Gebiet der Stadt Nienburg (Saale) liegt.

Die Landwirtschaft ist für Sachsen-Anhalt ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Sie ist insbesondere aufgrund der natürlichen Voraussetzungen für das Land von besonderer Bedeutung. Diese guten natürlichen Voraussetzungen sollen nach Möglichkeit erhalten bleiben. Die Landwirtschaft kann ihre Aufgaben aber nur dann erfolgreich erfüllen und auf dem Markt bestehen, wenn der für sie bedeutendste Produktionsfaktor Boden im Wesentlichen erhalten bleibt. Dies gilt für die festgelegten Vorbehaltsgebiete, die über hohe Ackerzahlen verfügen, als auch für Böden, die sich für bestimmte landwirtschaftliche Nutzungen besonders eignen.

Aus diesem Grund werden für diese Räume Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft festgelegt. Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist die landwirtschaftliche Nutzung mit erhöhtem Gewicht in die Abwägung einzustellen.

Nach der Begründung zu Ziel 129 des Landesentwicklungsplans werden als Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft festgelegt Gebiete, die über landwirtschaftlich hohe Ackerwertzahlen verfügen, als auch für Böden, die sich für bestimmte landwirtschaftliche Nutzungen besonders eignen. Es geht deshalb darum, in den Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft den für sie bedeutendsten Produktionsfaktor Boden im Wesentlichen zu erhalten.

Soweit dieses "Gebiet um Staßfurt-Köthen-Aschersleben" des Landesentwicklungsplans im Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg bzw. im Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg als Vorranggebiet festgelegt wird, wird es für Photovoltaik-Freiflächenanlagen als Tabukriterium behandelt. Darüber hinaus wird das Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft des Regionalen Entwicklungsplans Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg als Tabufläche herangezogen.

Nach § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 ROG können die Festlegungen zur Raumstruktur auch Gebiete bezeichnen, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (Vorranggebiete). Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist werden gemäß § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 ROG Vorbehaltsgebiete genannt. In Vorranggebieten hat die Raumordnung – anders als bei den Vorbehaltsgebieten – eine abschließende planerische Entscheidung getroffen, die auch durch dieses Konzept nicht überwunden werden kann.

Der Landesentwicklungsplan enthält u. a. Vorranggebiete für Natur und Landschaft, für den Hochwasserschutz, für Wassergewinnung sowie für Rohstoffgewinnung. Als Vorranggebiete sind im Gebiet der Stadt Nienburg (Saale) festgelegt die Vorranggebiete für den Hochwasserschutz in den Überschwemmungsbereichen von Bode und Saale und das Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung „Kalkstein Bernburg / Nienburg / Förderstedt“ (Nr. XVI).

Die festgelegten Vorranggebiete für Hochwasserschutz sollen von Nutzungen freigehalten werden, die den schadlosen Hochwasserabfluss beeinträchtigen könnten. Vorranggebiete für Hochwasserschutz gemäß Ziel 121 sind in ihrer bedeutenden Funktion für Natur und Landschaft zu erhalten. Vorranggebiete für Hochwasserschutz sind gemäß Ziel 122 zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung von Neubebauung freizuhalten.

Da für Bode und Saale Überschwemmungsgebiete ausgewiesen sind, werden für die räumliche Abgrenzung der Vorranggebiete für den Hochwasserschutz im Überschwemmungsbereich von Bode und Saale die Grenzen der Überschwemmungsgebiete angenommen. Da die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen grundsätzlich den schadlosen Hochwasserabfluss beeinträchtigen können, ist davon auszugehen, dass diese Anlagen mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen des Vorranggebiets für den Hochwasserschutz nicht vereinbar sind und deshalb in diesem Gebiet auszuschließen sind.

Bei dem Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung „Kalkstein Bernburg / Nienburg / Förderstedt“ handelt es sich sowohl um die Flächen der Bergbauberechtigungen für den Kalksteintagebau Bernburg als auch für den in Nienburg.

## 2.2 Regionaler Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Der Regionale Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W) enthält keine Ziele und Grundsätze, die sich ausdrücklich an Photovoltaik-Freiflächenanlagen richten. Der REP A-B-W enthält jedoch Festlegungen von Vorranggebieten. Bei den für das Gebiet der Stadt Nienburg (Saale) relevanten Vorranggebieten handelt es sich um Vorranggebiete für Natur und Landschaft, für Landwirtschaft, für Hochwasserschutz, für Rohstoffgewinnung sowie für die Nutzung der Windenergie.

Dies betrifft die Vorranggebiete für Natur und Landschaft „VIII Nienburger Auenwaldmosaik“ (Ziel 5.3.1.2) und „X Wulfener Bruch“. Das Gebiet „VIII Nienburger Auenwaldmosaik“ dient dem Erhalt des Auenwaldes als Lebensraum aller dafür charakteristischen Arten und umfasst räumlich den landseitig des Saaledeiches gelegenen Teil der Waldfläche der Sprohne. Das Gebiet „X Wulfener Bruch“ betrifft im Gebiet der Stadt Nienburg (Saale) nur die Exklave der Gemarkung Pobzig südlich von Sachsendorf. Dieses Gebiet dient der Erhaltung eines naturnahen, reich gegliederten Eichen-Ulmen-Auenwaldes innerhalb der intensiv genutzten Agrarlandschaft sowie der artenreichen Bestände typischer Wiesengesellschaften mit gefährdeten Pflanzenarten.

Das im Landesentwicklungsplan festgelegte Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft "Gebiet um Staßfurt-Köthen-Aschersleben" wird im Regionalen Entwicklungsplan im Gebiet der Stadt Nienburg (Saale) auf Teilflächen als Vorranggebiet und auf Teilflächen als Vorbehaltsgebiet festgelegt. Die als Vorranggebiet festgelegten Teilflächen des "Gebiets um Staßfurt-Köthen-Aschersleben" (Ziel 5.3.2) befinden sich im Gebiet der Stadt Nienburg (Saale) zwischen Neugattersleben und dem Bergwerkseigentum für den Kalksteintagebau Nienburg, nördlich, nordwestlich und südwestlich von Neugattersleben sowie zwischen Gerbitz, Pobzig und den Kalkteichen und westlich von Borgesdorf und südlich der B 185.

Die als Vorbehaltsgebiet festgelegten Teilflächen dieses Gebiets (Ziel 5.5.1.2) liegen südöstlich von Latdorf sowie westlich, nördlich und östlich von Gerbitz. Die als Vorranggebiet festgelegten Teilflächen des "Gebiets um Staßfurt-Köthen-Aschersleben" (Ziel 5.3.2) und die als Vorbehaltsgebiet festgelegten Teilflächen dieses Gebiets (Ziel 5.5.1.2) werden als **A**usschlussflächen behandelt.

Als Vorranggebiete für Hochwasserschutz werden wie im Landesentwicklungsplan die **G**ebiete längs von Bode und Saale festgelegt (Ziel 5.3.3.3).

Mehrere Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung sind im Gebiet der Stadt Nienburg (Saale) festgelegt (Ziel 5.3.5.6):

- II Nienburg (Kalkstein)
- III Hohenerxleben-Bernburg-Strenzfeld (Kalkstein)
- XIV Wedlitz (Kiese und Kiessande)

Die im Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W) festgelegten Vorranggebiete werden bei der Auswahl von Standorten für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gebiet der Stadt Nienburg (Saale) als Tabuflächen behandelt.

In den im Regionalen Entwicklungsplan festgelegten Gebieten zur Sanierung und Entwicklung von Raumfunktionen ist das ökologische Gleichgewicht wieder herzustellen bzw. zu stabilisieren. Dazu sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 20 NatSchG LSA [Regelung heute in § 15 BNatSchG] für unvermeidbare Beeinträchtigungen der Funktionen des Naturhaushalts vorrangig in diesen Gebieten durchzuführen (Ziel 5.6.1).

Gebiete zur Sanierung und Entwicklung von Raumfunktionen im Gebiet der Stadt Nienburg (Saale) sind gemäß Ziel 5.6.1:

- 3. Kalksteintagebau Nienburg
- 4. Kalksteintagebau Bernburg
- 5. „Kalkteiche“ Latdorf

Für den bereits abgebauten Teil des Kalksteintagebaus Nienburg soll die Möglichkeit der vorrangigen Entwicklung von Natur und Landschaft gesichert werden. Aufgrund des Volumens der Tagebaue ist eine Verfüllung der abgebauten Bereiche zur späteren Wiedernutzung nicht möglich. Mittel- bis langfristig entstehen riesige Wasserflächen.

Das Abbauterrain des Kalksteintagebaus Bernburg soll in Abhängigkeit von anfallenden Reststoffen aus Rohstoffgewinnung und Sodaproduktion rekultiviert und die vorrangige Entwicklung von Natur und Landschaft ermöglicht werden. Eine Wiedernutzbarmachung ist nach der Begründung zu diesem Ziel nicht möglich. Daher bilden die Flächen im Kalksteinbruch potenzielle Gebiete für den Naturschutz. Die Gestaltung der abgebauten Flächen erfolgt zur Landschaftsbildverbesserung im Norden der Stadt Bernburg mit Hilfe von Anpflanzungen und Gestaltung der Wasserflächen.

Auf dem Areal der Abwasserbehandlungsanlagen „Kalkteiche“ Latdorf sollen die Raumfunktionen Natur und Landschaft sowie Erholung nach Abschluss der Betreibung der Anlagen miteinander in Einklang gebracht werden. Auf Grund der starken Beeinflussung des Gesamtgebietes durch die Abwasserbehandlungsanlage „Kalkteiche“ ergibt sich die Notwendigkeit der Sanierung und der Entwicklung von Raumfunktionen auf den Flächen der zurzeit benutzten bzw. noch nicht bewachsenen Halden.

Wegen des Ziels der Herstellung bzw. der Stabilisierung des ökologischen Gleichgewichts und der Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für unvermeidbare Beeinträchtigungen der Funktionen des Naturhaushalts vorrangig in diesen Gebieten werden diese Flächen als Tabuflächen gewertet.

## 2.3 Regionaler Entwicklungsplan Magdeburg (2. Entwurf)

Der 1. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg lag in der Zeit vom 11.07.2016 bis 11.10.2016 öffentlich aus. Mit Beschluss vom 29. September 2020 hat die Regionalversammlung den 2. Entwurf mit Begründung sowie Umweltbericht gebilligt und für die Öffentlichkeitsbeteiligung frei gegeben. Die Regionalversammlung hat mit diesem Beschluss auch festgelegt, dass die Auslegungsfrist 3 Monate beträgt. Die Auslegung ist noch nicht erfolgt. Der 2. Entwurf ist bereits veröffentlicht<sup>1</sup>. Die Frist für Äußerungen zum 2. Planentwurf, seiner Begründung und zum Umweltbericht wird festgesetzt vom 16.11.2020 bis 18.12.2020 und vom 11.01.2021 bis 05.03.2021. Somit sind die Ziele des 2. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und somit als sonstige Erfordernisse der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG zu berücksichtigen.

Sobald das Aufstellungsverfahren für den Regionalen Entwicklungsplan Magdeburg beendet sein wird, sind bei der Aufstellung von nachfolgenden Bebauungsplänen für die Photovoltaik-Freiflächenanlagen die Ziele des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg zu beachten und dessen Grundsätze zu berücksichtigen. Deshalb sollen vorsorglich bereits jetzt die in Aufstellung befindlichen Ziele des 2. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg beachtet werden.

Vor der Festlegung von Gebieten für Photovoltaik-Freiflächenanlagen war gemäß Ziel 99 des 1. Entwurfs ein gesamtträumliches Konzept durch die Gemeinde zu erarbeiten, in dem potenzielle Flächen auf ihre Eignung und Konflikte mit anderen Raumfunktionen geprüft werden. Dabei ist nachzuweisen, inwiefern geeignete Dach- und Fassadenflächen, Haus- oder Lärmschutzwände genutzt werden können. Die Errichtung großflächiger Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Außenbereich war gemäß Grundsatz 82 des 1. Entwurfs an versiegelte Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung, Deponien und anderen, durch Umweltbeeinträchtigungen belastete Freiflächen gebunden.

Dieses Ziel und dieser Grundsatz sind im 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg nicht mehr enthalten.

Zusätzlich hochwertige Ackerflächen der Landwirtschaft entziehen entspricht nicht einer nachhaltigen, flächensparenden Bodennutzung. Aufgrund des Vorranggebiets für die Nutzung der Windenergie „XXI Nienburg“, einer Teilfläche des Vorranggebiets für die Nutzung der Windenergie "VIII Förderstedt" in der Gemarkung Neugattersleben sowie weiterer Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung sind im Gebiet der Stadt Nienburg (Saale) bereits hohe Flächenverluste vorhanden.

Das vorliegende Konzept dient der räumlichen Steuerung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen und somit von Freiflächenanlagen im Sinne des § 3 Nr. 22 EEG.

Dieses Konzept dient der landesplanerischen Abstimmung von raumbedeutsamen Photovoltaikfreiflächenanlagen im Sinne des Ziels 115 des Landesentwicklungsplans im Gebiet der Stadt Nienburg (Saale). Ob und in welchem Umfang im gleichen Gebiet Dach- und Fassadenflächen sowie Haus- oder Lärmschutzwände für die Errichtung von Photovoltaikanlagen genutzt werden können, kann nicht Gegenstand der landesplanerischen Abstimmung von raumbedeutsamen Photovoltaikfreiflächenanlagen sein, weil es sich nicht um vergleichbare Anlagenformen handelt.

Soweit es sich nicht um Flächen innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplans handelt, ist eine Zahlungsberechtigung für Solaranlagen auf zuvor landwirtschaftlich genutzten Flächen

---

<http://www.regionmagdeburg.de/Regionalplanung/Neuaufstellung-REP/index.php>

nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 EEG nur denkbar auf Flächen, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung bis zu 110 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet werden soll. Die Vergütungsfähigkeit von Strom aus solarer Strahlungsenergie wurde mit der am 01.07.2010 in Kraft getretenen Fassung des EEG (EEG 2010) eingeführt.

Flächen längs von Autobahnen und Schienenwegen in einer Entfernung bis zu 100 Metern (nach Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 05.05.2010 durch die Angabe „110 Meter“ ersetzt, BT-Drucksache 17/1604, Seite 4), gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, sind nach der Begründung zu der Einführung dieser Regelung (BT-Drucksache 17/1147, Seite 10) durch Lärm und Abgase des Straßen- und Schienenverkehrs belastet und daher zu einem großen Teil sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch weniger wertvoll. Die Nutzung dieser Flächen zur Stromerzeugung mittels solarer Strahlungsenergie ist nach dieser Begründung sinnvoll, wenn den Anlagen keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Insbesondere dürfen die Anlagen die Sicherheit des Straßen- und Schienenverkehrs sowie wichtige Umweltbelange nicht beeinträchtigen. Um dies zu gewährleisten, ist die Nutzung dieser Flächen zur Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie nur möglich, wenn sie im Bereich eines Bebauungsplans nach § 9 BauGB als entsprechend nutzbare Fläche ausgewiesen worden sind. Die zuständigen Planungsbehörden müssen dabei die besonderen Sicherheitsaspekte beachten und die Belange des Umwelt- und Naturschutzes berücksichtigen.

Deutlich wird, dass der Gesetzgeber Flächen längs von Autobahnen und Schienenwegen in einer Entfernung bis zu 110 Metern als durch Lärm und Abgase des Straßen- und Schienenverkehrs vorbelastet angesehen hat. Zweifellos hat die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen maßvoll zu erfolgen, insbesondere vor dem Hintergrund von in der Region Magdeburg vorkommenden besonders fruchtbaren Böden.

Die Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft im 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg erstrecken sich anders als die Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft im Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg auf nahezu den gesamten, nicht bereits durch andere Festlegungen dieses Entwurfs belegten Raum. Ohne Flächenrestriktionen bleiben im Gebiet der Stadt Nienburg (Saale) im 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg nur die Flächen des Zementwerkes Bernburg und die gegenwärtig in Abbau befindlichen Teilflächen des Kalksteintagebaus Bernburg. Eine Behandlung der Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft im 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg als Ausschlussflächen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen würde deshalb einer Verhinderungsplanung gleichkommen und erfolgt nicht.

Bei einem vollständigen Verzicht von bisher unversiegelten Flächen im Außenbereich und insbesondere von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen würde dagegen das Risiko bestehen, dass der Nutzung durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen nicht substantiell Raum verschafft wird und das Standortkonzept den Charakter einer Verhinderungsplanung hätte. Gleichwohl enthält das Standortkonzept im Ergebnis der Abwägung der zum Entwurf des Konzepts eingegangenen Stellungnahmen nahezu keine Eigenschaftsflächen innerhalb von landwirtschaftlich genutzten Feldblöcken (mehr).

Nicht mehr genutzte bauliche Anlagen der Landwirtschaft sollen gemäß Grundsatz 136 einer Nachnutzung zugeführt werden. Wenn keine anderen Vorrangfestlegungen dagegen sprechen, können auf solchen Altstandorten Biomasse- oder Photovoltaik-Freiflächenanlagen errichtet werden. Ist dies nicht möglich, sollen sie saniert und entsiegelt werden. Die Realisierung von Biomasse- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf unversiegelter landwirtschaftlicher Fläche würde nach der Begründung zu diesem Grundsatz zu einer beträchtlichen Einschränkung der Funktionen des Bodens führen. Die landwirtschaftliche Bodennut-

zung durch Ackerbau wäre nicht mehr möglich. Die Nutzung bereits versiegelter Flächen ist aus diesem Grund unumgänglich.

Diesem Grundsatz wird dadurch Rechnung getragen, dass nicht mehr genutzte bauliche Anlagen der Landwirtschaft in diesem Standortkonzept als Konversionsflächen und somit als potentielle Standorte für Photovoltaik-Freiflächenanlagen berücksichtigt werden.

Der 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg enthält darüber hinaus Festlegungen von Vorranggebieten sowie von landesbedeutsamen Standorten für Industrie und Gewerbe. Dabei handelt es sich u. a. um Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie, für Natur und Landschaft, für Hochwasserschutz, für Landwirtschaft und für Rohstoffgewinnung.

In Ergänzung der landesbedeutsamen Standorte für Industrie und Gewerbe werden gemäß Ziel 38 die notwendigen industriellen Absetzanlagen Latdorf (Absetzbecken 15b, 18, 18b, 19, 19b, 20, 21, 22 sowie Absetzbecken 16, 17 und 18c in Planung) als Flächen für Industrie und Gewerbe für die ausschließliche Nutzung als Absetzbecken festgelegt, da die Flächen im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit den Vorrangstandorten stehen. Die Vorrangflächen für Industrie und Gewerbe außerhalb Bernburgs und Staßfurts sind ausschließlich für die industrielle Abwasserbehandlung vorgesehen. Zur weiteren Sodaproduktion an den angeführten Industriestandorten werden auch zukünftig Flächen als Absetzbecken (Kalkteiche) zur Nachbehandlung der feststoffhaltigen Endlauge benötigt. Solange keine anderen Möglichkeiten zur Behandlung der feststoffhaltigen Endlauge gefunden werden, sind die vorhandenen Absetzbecken zu nutzen. Um nicht neue, unbelastete Freiflächen für die Vorklämung der Endlauge in Anspruch zu nehmen, sind an den vorbelasteten Standorten weitere Absetzbecken zu errichten, soweit keine geologischen, gesundheitlichen, naturschutzfachlichen oder wasserrechtlichen Belange dagegen sprechen. Deshalb werden die Flächen der Absetzbecken mit den genannten Nummern als Tabuflächen behandelt.

Im Gebiet der Stadt Nienburg (Saale) enthält der 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie „XXI Nienburg“ in Teilen der Gemarkung Pobzig sowie in der Gemarkung Neugattersleben eine Teilfläche des Vorranggebiets für die Nutzung der Windenergie "VIII Förderstedt" (Ziel 79). Da Vorranggebiete für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind, werden beide Vorranggebiete als Tabufläche behandelt.

Als Vorranggebiet für Natur und Landschaft von regionaler Bedeutung wird gemäß Ziel 88 festgelegt das Gebiet „XXXI Unteres Saaletal“. Die Fließgewässer mit ihrer natürlichen Hochwasser- und Auendynamik sind zu erhalten. Die Retentions- und Altwasserbereiche mit ihrer autotypischen Vegetation sind zu schützen und weiterzuentwickeln. Die naturnahen und artenreichen Hartholzauenwälder, die alten Saaleschlingen und die kleinflächigen Streuobstwiesen sind zu erhalten.

Nach der Begründung zu Ziel 88 sind in dem Gebiet „XXXI Unteres Saaletal“ als Schutzgebiete und schutzwürdige Flächen enthalten u. a. das FFH-Gebiet „Nienburger Auwald-Mosaik“ einschließlich des Naturschutzgebiets "Sprohne" und dessen geplanter Erweiterung sowie die überregional bedeutsamen Biotopverbundflächen in der Nienburger Saaleaue. Nach der zeichnerischen Darstellung des 2. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg umfasst das Gebiet „XXXI Unteres Saaletal“ im Gebiet der Stadt Nienburg (Saale) Sprohne, Grimschleber Busch und Wispitzer Busch. Dieses Vorranggebiet für Natur und Landschaft wird als Tabufläche behandelt.

Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems dienen gemäß Ziel 89 der Entwicklung und Sicherung eines überregionalen, funktional zusammenhängen-

den Netzes ökologisch bedeutsamer Freiräume. Sie umfassen naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften sowie Verbundachsen zum Schutz naturnaher Landschaftsteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften. Als Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems wird gemäß Grundsatz 98 u. a. festgelegt die Gebiete Nr. 11 "Teile des Saaletals" (*in der zeichnerischen Darstellung des 2. Entwurfs mit Nr. 12 bezeichnet*) und Nr. 14 "Bodeniederung". Bei der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen bleibt in der Regel die Durchgängigkeit für Kleintiere dadurch gewahrt, dass die Unterkante der Zäune um die jeweilige Anlage einen Abstand zum Boden aufweist. Insofern werden die Flächen des Biotopverbundes durch die Errichtung dieser Anlagen allenfalls für größere Säugetiere unterbrochen, diese Tiere sind jedoch hinreichend mobil.

Die Vorranggebiete für Hochwasserschutz des Landesentwicklungsplans Bode und Saale werden im 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg für das Gebiet der Stadt Nienburg (Saale) nicht durch weitere Vorranggebiete für Hochwasserschutz ergänzt (Ziel 96).

Die Vorranggebiete für Hochwasserschutz des Landesentwicklungsplans wurden, soweit zutreffend für die Planungsregion Magdeburg übernommen, konkretisiert und durch weitere Vorranggebiete ergänzt. Naturschutzgebiete, Natura-2000-Gebiete oder historische Waldstandorte wurden als Vorranggebiet für Hochwasserschutz festgelegt, wenn technischer Hochwasserschutz geplant ist (Deich- oder Polderbau). Ansonsten dienten diese Gebiete als Grundlage zur Festlegung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft.

Als Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz wird gemäß Grundsatz 103 festgelegt das Gebiet 6 "Saale". Zu den Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz zählen gemäß Grundsatz 102 in der Planungsregion Magdeburg auch Gebiete hinter den Deichen, die einen geringen Grundwasserflurabstand aufweisen (<2 m) und aufgrund eines Hochwassers vernässt werden können. In diesen grundwassersensiblen Gebieten sollen bauliche und technische Vorkehrungen getroffen werden, um zukünftig Schäden an Bebauungen und Infrastruktur zu vermeiden. Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz sind gemäß Ziel 98 als Teil des ökologischen Verbundsystems sowie für die landschaftsschonende Erholung zu erhalten.

Kritische Infrastrukturen, von denen im Überschwemmungsfall eine besondere Gefährdung ausgeht oder die eine besondere Empfindlichkeit aufweisen, dürfen gemäß Ziel 100 in potenziellen Überflutungsbereichen nicht zugelassen werden. Ausnahmen sind möglich für Infrastrukturen, die aufgrund besonderer Anforderungen an die Umgebung nur in Gewässernähe errichtet werden können und insofern eine hochwasserangepasste Bauweise vorgeschrieben ist und der Retentionsraumverlust ausgeglichen wird. Da es sich bei den Vorbehaltsgebieten auch nach Inkrafttreten des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg nicht um zu beachtende, sondern (nur) um zu berücksichtigende Festlegungen der Regionalplanung, wird das Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz des 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg als weiches Ausschlusskriterium behandelt.

Als Vorranggebiet für Landwirtschaft werden gemäß Ziel 105 in der Region Magdeburg u. a. das Gebiet I „Teile der Magdeburger Börde“ und V „Teile des Nördlichen und Nordöstlichen Harzvorlandes“ festgelegt. Die Vorranggebiete für Landwirtschaft wurden nach der Begründung zu Ziel 105 unter anderem aus den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft des Landesentwicklungsplans entwickelt. Darüber hinaus wurden Gebiete mit herausragender Bedeutung für die Landwirtschaft (Kategorie 7 und 8 im Agraratlas LSA) als Vorranggebiet für Landwirtschaft festgelegt. Bei der Festlegung der Vorranggebiete für Landwirtschaft wurde die notwendige Freihaltung von Flächen zur Eigenentwicklung der Gemeinde berücksichtigt. Betroffen sind Flächen nordöstlich und südwestlich der Bergbauberechtigung für den Kalksteintagebau Nienburg.

Als Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft werden gemäß Grundsatz 133 festgelegt 2. das "Gebiet um Staßfurt-Köthen-Aschersleben". Die ausgedehnten Flächen des "Gebiets um Staßfurt-Köthen-Aschersleben" erstrecken sich über weite Bereiche des Gebiets der Stadt Nienburg (Saale).

Die Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung des Landesentwicklungsplans wurden nach der Begründung zu Ziel 114, soweit zutreffend für die Planungsregion Magdeburg übernommen, konkretisiert und durch weitere regional bedeutsame Vorranggebiete ergänzt. Im Landesentwicklungsplan wird bereits das Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung „Kalkstein Bernburg/Nienburg/Förderstedt“ festgelegt. Für das Vorranggebiet Kalkstein Bernburg/Nienburg/Förderstedt aus dem Landesentwicklungsplan werden zur besseren Übersichtlichkeit von einzelnen Teilflächen im 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung festgelegt. Die räumliche Konkretisierung bezieht sich auf die Anpassung der Gebiete an bestehende Bergbauberechtigungen sowie der Abwägung mit anderen Raumnutzungsansprüchen bzw. regionalplanerischen Festlegungen. Aus dem Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung „Kalkstein Bernburg/Nienburg/ Förderstedt“ des Landesentwicklungsplans werden im 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg im Gebiet der Stadt Nienburg (Saale) festgelegt die Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung XII Bernburg (Kalkstein) und XIV Brumby/Nienburg (Kalkstein).

Im Gebiet der Stadt Nienburg (Saale) in diesen beiden Vorranggebieten betroffene Bergbau- bzw. Abbaurechte:

- BWE Bernburg-Nord,
- BWE Bernburg-Süd
- Bewilligung Altenburg,
- Bewilligung Hohenerxleben,
- Bewilligung Strenzfeld
- BWE Nienburg

Darüber hinaus wird gemäß Ziel 114 im Gebiet der Stadt Nienburg (Saale) das Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung XLII Wedlitz (Kiessand) festgelegt. Die räumliche Abgrenzung des Vorranggebietes entspricht der im Raumordnungsverfahren bestätigten Teilfläche der Bewilligung Wedlitz.

Die im Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg vorgesehenen Vorranggebiete werden bei der Auswahl von Standorten für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gebiet der Stadt Nienburg (Saale) als Tabuflächen behandelt.

## 2.4 Bundesfachplanung

Nach § 28 Abs. 1 „Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz“ (NABEG) findet für die Errichtung oder die Änderung von Höchstspannungsleitungen, für die im Bundesnetzplan Trassenkorridore oder Trassen ausgewiesen sind, abweichend von § 15 Abs. 1 ROG in Verbindung mit § 1 Satz 2 Nr. 14 ROV ein Raumordnungsverfahren nicht statt. Die durch die Bundesfachplanung bestimmten Trassenkorridore werden gemäß § 17 NABEG nachrichtlich in den Bundesnetzplan aufgenommen. In der Bundesfachplanung bestimmt gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 NABEG die Bundesnetzagentur zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes genannten Zwecke Trassenkorridore von im Bundesbedarfsplan aufgeführten Höchstspannungsleitungen. Damit sieht das NABEG für die Raum- und Umweltverträglichkeitsprüfung Ländergrenzen überschreitender Maßnahmen des Übertragungsnetzes das Instrument der Bundesfachplanung anstelle des Raumordnungsverfahrens (ROV) vor. Die Bundesfachplanung ist ein eigenständiges Planungs- und Prüfverfahren zur Ermittlung einer raum- und umweltverträglichen Trasse. Insofern handelt es sich bei der Bundesfachplanung um eine übergeordnete Planung.

Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als länder- und / oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.

Im Gebiet der Stadt Nienburg (Saale) kommt eine Realisierung der Trasse der Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Isar, auch SuedOstLink genannt, in Betracht.

Nach § 3 Abs. 1 BBPIG in dessen am 31.12.2015 in Kraft getretener Fassung sind Leitungen zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung der im Bundesbedarfsplan mit „E“ gekennzeichneten Vorhaben aus Gründen der Akzeptanz vorrangig als Erdkabel zu errichten. Das Vorhaben „Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Isar“ ist in der Anlage zum BBPIG unter Nr. 5 als Vorhaben zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung aufgeführt und mit „E“ gekennzeichnet.

Die Bundesnetzagentur traf für den hier relevanten Abschnitt A Wolmirstedt – Raum Naumburg/Eisenberg des Vorhabens Nr. 5 am 02.04.2020 die Entscheidung über die Bundesfachplanung und legte damit den Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors fest. Diese Entscheidung stellt eine verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung dar. Eine Trassierung der Leitung außerhalb des festgelegten Trassenkorridors ist nicht möglich.

Die 50Hertz Transmission GmbH reichte am 15.05.2020 einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für die Teilstrecke Sachsen-Anhalt Nord (Abschnitt A1), als Teilabschnitt des Abschnitts A des Vorhabens Nr. 5, bei der Bundesnetzagentur ein, der den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie hierzu in Frage kommende Alternativen (innerhalb des verbindlich festgelegten Trassenkorridors) enthält. Die Bundesnetzagentur stellte am 29.05.2020 die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen fest.

Nach § 20 NABEG ist als nächster Verfahrensschritt die Durchführung einer Antragskonferenz sowie die Festlegung des Untersuchungsrahmens vorgesehen. Inzwischen wurde mit dem Inkrafttreten des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) am 29.05.2020 eine Möglichkeit geschaffen, diese Antragskonferenz im schriftlichen Verfahren durchzuführen (§ 5 Abs. 6 PlanSiG). Damit das Genehmigungsverfahren nicht verzögert wird und alle relevanten Belange ermittelt werden können, wird die Bundesnetzagentur von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Zum Abschluss des Verfahrens wird die Bundesnetzagentur mit dem Planfeststellungsbeschluss den Leitungsverlauf innerhalb des festgelegten Trassenkorridors festlegen.

Nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand kreuzt der verbindlich festgelegte Trassenkorridor das Gebiet der Stadt Nienburg (Saale). Eine abschließende Beurteilung möglicher Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand jedoch nicht möglich. Erst mit dem Planfeststellungsbeschluss wird die Bundesnetzagentur den exakten Leitungsverlauf innerhalb des festgelegten Trassenkorridors festlegen.

Auf den Internetseiten der Vorhabenträgerin 50Hertz Transmission GmbH sind auch Planunterlagen zum Vorhaben Nr. 5 abrufbar<sup>2</sup>, die den derzeitigen Planungsstand wiedergeben, sich jedoch im weiteren Verfahren noch ändern können.

### 3. Erneuerbare-Energien-Gesetz

Die Flächen, auf denen der Strom aus Solaranlagen vergütungsfähig ist, werden in § 37 Abs. 1 Nr. 3 EEG bestimmt. Danach müssen sich diese Anlagen auf einer Fläche befinden,

- a) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt war,
- b) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war,
- c) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung bis zu 110 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet werden soll,
- d) die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 BauGB befindet, der vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,
- e) die in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn des § 8 oder § 9 BauNVO ausgewiesen worden ist, auch wenn die Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,
- f) für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 BauGB durchgeführt worden ist,
- g) die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stand oder steht und nach dem 31. Dezember 2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht worden ist,
- h) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt oder
- i) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt.

Vergütungsfähige Freiflächenanlagen müssen sich auf einer der genannten Flächenkategorien befinden.

Benachteiligte Gebiete im Sinne von § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. h und i EEG sind gemäß § 3 Nr. 7 EEG Gebiete nach der "Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14.07.1986 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (Deutschland)" in der Fassung der Entscheidung der Kommission 97/172/EG vom 10.02.1997.

Für die Zwecke des EEG wird auf die benachteiligten Gebiete verwiesen, wie sie festgelegt waren, als die am 01.01.2017 außer Kraft getretene Freiflächenausschreibungsverordnung (FFAV) erlassen wurde. Im Interesse der Planungssicherheit handelt es sich bei der Inbezugnahme der benachteiligten Gebiete um einen statischen Verweis, so dass die derzeitigen Planungen von Photovoltaik-Freiflächenanlagen nicht durch die entsprechenden Überlegun-

---

<sup>2</sup> <https://www.50hertz.com/de/Netz/Netzentwicklung/ProjektanLand/SuedOstLink/AbschnittA1>

gen auf europäischer Ebene beeinträchtigt werden. Das Gebiet der Stadt Nienburg (Saale) ist kein benachteiligtes Gebiet im Sinne von § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. h und i EEG.

Mehrere Freiflächenanlagen stehen gemäß § 24 Abs. 2 EEG unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der Anlagengröße nach § 38a Abs. 1 Nr. 5 EEG und nach § 22 Abs. 3 Satz 2 EEG für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator einer Anlage gleich, wenn sie

1. innerhalb derselben Gemeinde, die für den Erlass eines Bebauungsplans zuständig ist oder gewesen wäre, errichtet worden sind und
2. innerhalb von 24 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in einem Abstand von bis zu 2 Kilometern Luftlinie, gemessen vom äußeren Rand der jeweiligen Anlage, in Betrieb genommen worden sind.

Nach § 37 Abs. 3 EEG darf die Gebotsmenge bei Geboten für Freiflächenanlagen pro Gebot eine zu installierende Leistung von 10 Megawatt (MW) nicht überschreiten. Die Zahlungsbeziehung für Solaranlagen darf gemäß § 38a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a EEG nur ausgestellt werden, soweit bei Freiflächenanlagen die installierte Leistung von 10 MW nicht überschritten wird.

Beide Regelungen führen zusammen dazu, dass eine räumliche Ballung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in bestimmten Regionen und Gemeinden grundsätzlich verhindert wird. Wenn innerhalb der Stadt Nienburg (Saale) innerhalb von 24 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten und innerhalb eines Abstands von zu 2 Kilometern Luftlinie bereits eine oder mehrere Freiflächenphotovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von  $\geq 10$  MW in Betrieb genommen worden sein sollten, müsste bis zu einer Inbetriebnahme einer weiteren Photovoltaik-Freiflächenanlage im Gebiet der Stadt Nienburg (Saale) und innerhalb eines Abstands von 2 Kilometern Luftlinie lediglich so lange abgewartet werden, bis innerhalb von 24 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten eine entsprechend geringe installierte Leistung von Freiflächenanlagen in Betrieb genommen worden ist. Durch die Regelungen in § 24 Abs. 2 und § 37 Abs. 3 EEG wird die Zulässigkeit von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gebiet der Stadt Nienburg (Saale) grundsätzlich nicht begrenzt.

Das bedeutet, dass die installierte Leistung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf 10 MW begrenzt wird. Die Ballung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen wird dadurch nicht verhindert, aber zumindest deutlich erschwert. Mit einem ausreichend langen zeitlichen Abwarten können auch räumlich geballte Photovoltaik-Freiflächenanlagen eine Zahlungsbeziehung erhalten.

## 4. Potentielle, vergütungsfähige Flächen

Es wird nachfolgend davon ausgegangen, dass wirtschaftlich tragfähig nur Flächen mit einer Größe ab ca. 1 ha sind. Kleinere Flächen werden durch Projektentwickler von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in aller Regel nicht nachgefragt. Kleinere Flächen, die unmittelbar aneinander grenzen, werden im Hinblick auf diese Mindestgröße zusammen als eine Fläche betrachtet. Dies gilt auch dann, wenn die Vergütungsfähigkeit für Strom aus Solaranlagen auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen in § 37 Abs. 1 Nr. 3 EEG beruht. Die potentiellen, vergütungsfähigen Flächen werden in Karte 1 zeichnerisch dargestellt. Flächen, auf denen Strom aus Solaranlagen nicht nach dem EEG vergütungsfähig ist, werden grundsätzlich nicht berücksichtigt.

## 4.1 Bereits versiegelte Flächen

Bereits versiegelte Flächen (§ 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a EEG), die gegenwärtig ungenutzt sind und für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen verwendet werden können, sind mit einer Flächengröße ab ca. 1 ha im Gebiet der Stadt Nienburg (Saale) nicht vorhanden. Vorhanden sind im Gebiet der Stadt Nienburg (Saale) ausreichend große Konversionsflächen, auf denen zumindest auch versiegelte Flächen vorhanden sind. Diese werden jedoch im nachfolgenden Kapitel 4.2 aufgeführt.

## 4.2 Konversionsflächen

Bei Konversionsflächen kann es sich gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b EEG um Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung handeln.

Im Hinblick darauf, bei welchen Flächen es sich um Konversionsfläche (§ 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b EEG) handelt, wird als Auslegungshilfe auf die Empfehlung 2010/2 der Clearingstelle EEG, einer neutralen Einrichtung zur Klärung von Streitigkeiten und Anwendungsfragen des EEG (heute: Clearingstelle EEG-KWKG), vom 01.07.2010 Bezug genommen.

Nach Nr. 1 Buchst. a der Empfehlung 2010/2 der Clearingstelle EEG sind wirtschaftliche Nutzungen nicht nur gewerbliche und industrielle, sondern insbesondere auch Flächennutzungen im Rahmen der sog. staatlichen oder kommunalen Leistungsverwaltung (z.B. die Nutzung von Flächen zum Betrieb von Schulen, Bibliotheken, Museen oder für die Bereitstellung von Infrastruktur wie Straßen, Plätzen und öffentlichen Bauten, von öffentlichen Verkehrsmitteln oder öffentlicher Wasserversorgung), auch soweit sie in den Gemeindeordnungen als „nichtwirtschaftlich“ qualifiziert werden.

Militärische Nutzungen sind nach Nr. 1 Buchst. b der Empfehlung 2010/2 alle Flächennutzungen durch Einheiten, die mit der Landesverteidigung beauftragt sind, unabhängig davon, ob diese unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit dem Verteidigungsauftrag stehen.

Nach Nr. 2 der Empfehlung 2010/2 ist Voraussetzung für die Qualifizierung einer Fläche als Konversionsfläche, dass der ökologische Wert der Fläche infolge der ursprünglichen wirtschaftlichen oder militärischen Nutzung schwerwiegend beeinträchtigt ist. Die genehmigungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist dabei für die Qualifizierung der Fläche als Konversionsfläche nicht vorgreiflich. Vielmehr gilt ein EEG-spezifisches Anforderungsprofil.

Nach Nr. 3 dieser Empfehlung ist maßgeblich, ob sich der ökologische Wert der Fläche aufgrund der spezifischen Vornutzung schlechter darstellt als vor dieser bzw. ohne diese Nutzung. Dabei ist der Zustand sämtlicher Schutzgüter der Umwelt relevant.

Nach Nr. 4 dieser Empfehlung ist maßgeblicher Zeitpunkt für die Prüfung der Beeinträchtigung des ökologischen Werts der Fläche ist der Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans. Veränderungen der Fläche nach diesem Zeitpunkt sind irrelevant.

Ist eine schwerwiegende Beeinträchtigung des ökologischen Werts nur für Teile der tatsächlich einer Nachnutzung zugeführten Fläche gegeben, ist nach Nr. 7 dieser Empfehlung von einer Konversionsfläche auszugehen, wenn der überwiegende Teil der Fläche (d.h. mehr als 50% der Fläche) eine solche Beeinträchtigung aufweist. Hierzu sind – durch einheitliche

Merkmale gekennzeichnete – Teilflächen zu bilden, als beeinträchtigt oder unbeeinträchtigt zu qualifizieren und einander gegenüberzustellen.

- Bei Vorliegen eines oder mehrerer der folgenden Kriterien besteht nach Nr. 7 dieser Empfehlung eine widerlegliche Vermutung dafür, dass der ökologische Wert der jeweils betrachteten (Teil-)Fläche aufgrund der spezifischen Vornutzung schwerwiegend beeinträchtigt ist:
- Existenz von Altlasten im Sinne des § 2 Abs. 5 BBodSchG oder schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG bzw. ein hinreichender Verdacht einer Altlast oder einer schädlichen Bodenveränderung im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 1 BBodSchG, § 3 Abs. 4 BBodSchV,
- Existenz bzw. ein hinreichender Verdacht für die Existenz von Kampfmitteln,
- Versiegelungen der Bodenoberfläche, die mit einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 a), b) und c) BBodSchG einhergehen,
- Flächen mit einer infolge tagebaulicher Nutzung beeinträchtigten Standsicherheit (z.B. Abbaugelände und Kippenflächen aus dem Braunkohleabbau, bei denen – ggf. auch nach Sanierung und noch nach Entlassung der Fläche aus der Bergaufsicht – mit „Setzungen“ und Rutschungen zu rechnen ist),
- Aufrechterhaltung der speziellen gesetzlichen Aufsicht bzw. Überwachung der zuständigen Behörde nach Einstellung des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bzw. der Ausübung einer genehmigungsbedürftigen Tätigkeit, beispielsweise nach Immissionsschutz- oder Bergrecht.

Folgende Indizien sprechen nach Nr. 8 dieser Empfehlung im Weiteren für eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Schutzgüter der Umwelt aufgrund der Vornutzung auf der jeweiligen (Teil-) Fläche:

- Veränderungen des Bodens durch
  - einen im Vergleich zum standorttypischen pH-Wert stark veränderten pH-Wert des Bodens,
  - einen im Vergleich zum standorttypischen Humusgehalt stark abgesenkten Humusgehalt des Bodens,
  - eine im Vergleich zur standorttypischen Bodenfruchtbarkeit stark abgesenkte Bodenfruchtbarkeit,
  - Abfälle, Schadstoffe und sonstige im oder auf dem Boden befindliche Materialien, die aus der Vornutzung stammen (z.B. Trümmer),
  - künstliche Veränderungen der Erdoberfläche bzw. der Bodenstruktur, insbesondere weiträumige Bodenabträge, oder
  - Bodenerosion,jeweils sofern hierdurch eine schwerwiegende Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 a), b) und c) BBodSchG eingetreten ist;
- eine unmittelbar bevorstehende oder noch nicht abgeschlossene starke Anhebung des gegenwärtigen Grundwasserstandes mit möglichen Folgen für die Standsicherheit des Geländes.

Das Gebiet der Stadt Nienburg (Saale) wurde im Hinblick auf die genannten Ausführungen der Clearingstelle EEG auf Konversionsflächen untersucht.

Im Ergebnis werden die in der folgenden Tabelle aufgeführten Konversionsflächen im Gebiet der Stadt Nienburg (Saale) mit einer Mindestflächengröße von ca. 1 ha festgestellt.

Bei Konversionsflächen, die im 3. Entwurf des Flächennutzungsplans als Wald dargestellt werden, wird grundsätzlich angenommen, dass bei diesen Flächen sich der ökologische Wert der Fläche aufgrund der spezifischen Vornutzung nicht schlechter darstellt als vor dieser bzw. ohne diese Nutzung. Bei diesen Konversionsflächen wird deshalb pauschal unter-

stellt, dass es sich nicht um Konversionsflächen im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b EEG handelt.

Tabelle 1: Konversionsflächen im Gebiet der Stadt Nienburg (Saale)

| Nr. | Bezeichnung                                         | Gemarkung                                 | Flächengröße in ha |
|-----|-----------------------------------------------------|-------------------------------------------|--------------------|
| 1.  | Ehemalige Deponie an der L 73 westlich Nienburg     | Nienburg, Flur 4                          | 11,9               |
| 2.  | Ehemalige Zementfabrik Jesarbruch                   | Nienburg, Flur 3                          | 7,6                |
| 3.  | Ehemalige Gärtnerei Nienburg nördlich Jahnstraße    | Nienburg, Flur 8                          | 1,0                |
| 4.  | Ehemaliger Güterbahnhof Nienburg                    | Nienburg, Flur 14, 15                     | 1,6                |
| 5.  | Ehemaliger Güterbahnhof Nienburg, östlicher Teil    | Nienburg, Flur 8, 9, 14                   | 1,2                |
| 6.  | Ehemaliger Steinbruch Nienburg nördlich Schlossfeld | Nienburg, Flur 14, 15                     | 8,0                |
| 7.  | Am Blauen Berg                                      | Nienburg, Flur 2, 12                      | 2,3                |
| 8.  | Silberberg östlich Wispitz                          | Wedlitz, Flur 8                           | 1,6                |
| 9.  | Ehemaliger Lagerplatz westlich Gerbitz              | Gerbitz, Flur 3                           | 2,7                |
| 10. | Alte Zuckerfabrik Grimschleben                      | Gerbitz, Flur 6                           | 1,8                |
| 11. | Nördliche Ackerfläche auf alten Kalkteichen         | Latdorf, Flur 1                           | 12,3               |
| 12. | Südliche Ackerfläche auf alten Kalkteichen          | Latdorf, Flur 1                           | 7,3                |
| 13. | Ehemalige Deponie Latdorf                           | Latdorf, Flur 1                           | 10,4               |
| 14. | Kalkteiche 12, 13, 14 und 15a                       | Nienburg, Flur 17, 19;<br>Latdorf, Flur 2 | 107,9              |

### 4.3 Flächen längs von Autobahnen oder Schienenwegen

Bei den Flächen längs von Autobahnen oder Schienenwegen in einer Entfernung bis zu 110 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, (§ 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c EEG) handelt es sich im Gebiet der Stadt Nienburg (Saale) um Flächen längs der A 14 Halle – Magdeburg sowie längs der DB-Bahnstrecke 6853 Bahnhof Bernburg-Waldau – Nienburg (Saale) – Calbe (Saale) West und die Anschlussgleise von der Strecke 6853 zum Zementwerk Bernburg.

Nach dem "Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften" (EEG 2021) der Bundesregierung vom 19.10.2020 (Bundestags-Drucksache 19/23482)<sup>3</sup> sollen die vergütungsfähigen Flächen längs von Autobahnen oder Schienenwegen so geändert werden, dass es sich künftig um Flächen handelt, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung bis zu 200 Meter, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden und innerhalb dieser Entfernung ein längs zur Fahrbahn gelegener und mindestens 15 Meter breiter Korridor freigehalten werden soll.

Mit dem Beschluss dieses Gesetzentwurfes würde die Flächenkulisse bei den Seitenrandstreifen auf 200 Meter erweitert werden. Innerhalb der Flächenkulisse von 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, muss künftig ein längs zur Fahrbahn gelegener und mindestens 15 Meter breiter Korridor freigehalten werden. Dies dient nach der Begrün-

<sup>3</sup> <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/234/1923482.pdf>

dung zum Gesetzentwurf (Seite 110) dazu, aus Gründen des Naturschutzes angesichts der Ausweitung der Flächenkulisse weiterhin Flächen für die Wanderung von Tieren, insbesondere von größeren Säugetieren, freizuhalten. Die Belegenheit und Anordnung des Korridors innerhalb der Entfernung von 200 Metern wird im EEG 2021 nicht vorgeschrieben. Es bietet sich etwa eine Anordnung unmittelbar angrenzend an die Fahrbahn an. Durch die Formulierung „mindestens“ wird geregelt, dass aus anderen rechtlichen Gründen weitere Abstände hinzutreten können, etwa auf Grundlage der Vorgaben des Bundesfernstraßengesetzes. Die Änderung im EEG 2021 hat zudem keine Auswirkung auf die etwaige Freihaltung weiterer Flächen, die im Einzelfall aus naturschutzfachlichen Gründen auf anderer Rechtsgrundlage erfolgen muss.

Den „äußeren Rand der befestigten Fahrbahn“ bildet nach Nr. 3 des Hinweises 2011/8 der Clearingstelle EEG vom 28.02.2012 bei Autobahnen das seitliche Ende der für den Kraftfahrzeugverkehr nutzbaren Verkehrsfläche. Die nutzbare Verkehrsfläche ist die Hauptfahrbahn einschließlich des Seitenstreifens, der Beschleunigungs- und Verzögerungsstreifen der Anschlussstellen sowie die Anschlussstellen selbst.

Längs der A 14 wird davon ausgegangen, dass die Flächen der längs der Autobahn planfestgestellten und verwirklichten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen grundsätzlich für eine Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen nicht zur Verfügung stehen.

Nach Nr. 2 des Hinweises 2011/8 der Clearingstelle EEG vom 28.02.2012 sind „Schienenwege“ alle aus Gleisbett und Schienensträngen bestehenden Fahrbahnen für Schienenfahrzeuge. Nach Randnr. 45 dieses Hinweises sind z.B. auch Werksbahnen, Feldbahnen, Grubenbahnen und Waldbahnen „Schienenwege“ im Sinne dieser Regelung, soweit sie aus Gleisbett, Schwellen und Schienensträngen bestehen. Unter Berücksichtigung dieses Hinweises sind Flächen längs von Schienenwegen nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c EEG auch Flächen längs der Anschlussgleise von der Strecke 6853 zum Zementwerk Bernburg.

Nach Entwidmung bzw. endgültiger Nutzungsaufgabe des jeweiligen Verkehrsweges liegt nach Nr. 6 dieses Hinweises keine „Autobahn“ bzw. kein „Schienenweg“ im Sinne der Regelung mehr vor.

Die Regelung in Randnr. 45 dieses Hinweises gilt jedoch nach Randnr. 46 nicht für stillgelegte Schienenwege. Ziel der Regelung ist es, dass durch Verkehrslärm und -abgase vorbelastete, minderwertige Flächen für die Solarstromerzeugung auf Freiflächen in Anspruch genommen werden. Hieraus kann abgeleitet werden, dass die Qualifizierung als „Schienenweg“ voraussetzt, dass er auch noch als Verkehrsweg – entsprechend dem ihm zugewiesenen Nutzungszweck – genutzt wird. Verkehr ist der Transport von Personen oder Gütern. Wird ein Schienenweg nicht mehr bestimmungsgemäß zum Verkehr genutzt, entfällt die ökologische Belastung der benachbarten Flächen nahezu vollständig. Denn es gehen keine Emissionen (Lärm und bei nicht elektrifizierten Strecken zusätzlich Abgase) von einem endgültig nicht mehr zu Verkehrszwecken genutzten Schienenweg aus. Wären auch Flächen entlang stillgelegter Schienenwege erfasst, ginge der Sinn und Zweck der Regelung, Solarstromanlagen auf Flächen mit verkehrsbedingten Vorbelastungen aufgrund von Lärm und Abgasen zu leiten, weitgehend fehl.

Bei Schienenwegen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, darf deshalb nach Randnr. 47 dieses Hinweises die öffentlich-rechtliche Widmung zur verkehrlichen Nutzung nicht aufgehoben worden sein. Für eine Entwidmung ist dabei ein ausdrücklich hierauf gerichteter Hoheitsakt der dafür zuständigen Stelle erforderlich. Möglich ist auch, dass die planungsrechtliche Zweckbestimmung infolge der tatsächlichen Entwicklung funktionslos und damit rechtlich obsolet wird. Eine solche Funktionslosigkeit ist anzunehmen, wenn die Verhältnisse wegen der tatsächlichen Entwicklung einen Zustand erreicht haben, der die Verwirklichung eines Bahnbetriebes auf der Trasse für unabsehbare Zeit ausschließt.

Die Strecke 6851 (Berlin-Charlottenburg –) Calbe (Saale) West – Neugattersleben – Rathmannsdorf – Güsten (–Blankenheim) ist stillgelegt im Abschnitt zwischen Calbe (Saale) West und Güsten. Im Zuge des Neubaus der B 6 (heute: A 36) wurde die Strecke zwischen Güsten und Rathmannsdorf unterbrochen. Der im Gebiet der Stadt Nienburg (Saale) gelegene Streckenabschnitt ist nur in Calbe (Saale) West weiterhin an die Eisenbahninfrastruktur angeschlossen. Insofern haben die Verhältnisse durch die tatsächliche Entwicklung einen Zustand erreicht, der zumindest für den Bahnbetrieb in dem im Gebiet der Stadt Nienburg (Saale) gelegenen Streckenabschnitt die Verwirklichung eines Bahnbetriebes für unabsehbare Zeit ausschließt. Die Flächen längs von dieser Strecke im Gebiet der Stadt Nienburg (Saale) erfüllen deshalb nicht die Voraussetzungen nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c EEG.

Die Flächen längs von Autobahnen oder Schienenwegen werden durch kreuzende Straßen, Wege, Bahnstrecken, Gewässer und Gehölze geteilt. Da diese kreuzenden Straßen, Wege, Bahnstrecken, Gewässer und Gehölze grundsätzlich in ihrem Bestand und in ihrer räumlichen Lage erhalten werden sollen, haben diese für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen eine trennende Wirkung. Diese trennende Wirkung führt zu einer Differenzierung der Flächen längs von Autobahnen oder Schienenwegen in Teilflächen. Berücksichtigt als potentielle, vergütungsfähige Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden nur Teilflächen ab einer Mindestgröße von ca. 1 ha.

#### **4.4 Flächen im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans**

Bei vergütungsfähigen Flächen im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans handelt es sich einerseits um Bebauungspläne, die vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden sind, eine Solaranlage zu errichten, (§ 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. d EEG) sowie um Gewerbe- oder Industriegebiete nach § 8 oder § 9 BauNVO in Bebauungsplänen, die vor dem 1. Januar 2010 ausgewiesen wurden, selbst wenn die Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten (§ 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. e EEG). „Beschlossen“ im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. d EEG sowie des § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. e EEG ist in Bebauungsplan erst mit dem Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB (siehe auch Hinweis 2010/8 der Clearingstelle EEG vom 27.09.2010).

Bei den vergütungsfähigen Flächen im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. e EEG, die vor dem 1. Januar 2010 ausgewiesen wurden, kommt es nach dem Leitsatz 1 des Hinweises 2011/4 der Clearingstelle EEG vom 22.06.2011 allein darauf an, ob die Fläche, auf der sich die Solarstromanlage befindet, am 31. Dezember 2009 im Geltungsbereich eines Bebauungsplans lag, der für die Fläche eine Festsetzung als Gewerbe- oder Industriegebiet enthielt. Spätere, d.h. nach dem 31. Dezember 2009 vorgenommene Änderungen des Bebauungsplans sind irrelevant.

Diese Voraussetzungen erfüllen die Bebauungspläne Nr. 1/91 „Gewerbegebiet Schlossfeld am Steinbruch“ Nienburg, Nr. 1/04 „Gewerbegebiet Nienburg“ und Nr. 1 „Gewerbegebiet am Sportplatz“ Neugattersleben, dessen Geltungsbereiche gegenwärtig teilweise noch nicht baulich genutzt werden.

Bebauungsplan Nr. 1/91 „Gewerbegebiet Schlossfeld am Steinbruch“ Nienburg  
Der Bebauungsplan Nr. 1/91 „Gewerbegebiet Schlossfeld am Steinbruch“ setzt in Nienburg die Gewerbegebiete GE 1 bis GE 3 und ein Mischgebiet aus. Der Bebauungsplan Nr. 1/91 wurde am 09.12.1994 als Satzung beschlossen. In einem Flächenumfang von 2,48 ha sind in den Gewerbegebieten GE 2 und GE 3 dieses Bebauungsplans noch Flächen verfügbar.

#### Bebauungsplan Nr. 1/04 "Gewerbegebiet Nienburg"

Der Bebauungsplan Nr. 1/04 "Gewerbegebiet Nienburg" weist in Nienburg für eine Fläche nördlich der L 73 am Ortsausgang in Richtung Neugattersleben Gewerbe- und Industriegebiete mit einer Gesamtgröße von ca. 14,5 ha aus. Der Bebauungsplan Nr. 1/04 ist seit 19. Juli 2006 rechtskräftig.

#### Bebauungsplan Nr. 1 „Gewerbegebiet am Sportplatz“ Neugattersleben

In Neugattersleben ist auf der nördlichen Seite der Förderstedter Straße eine Gewerbliche Baufläche im Gebiet des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet am Sportplatz“ vorhanden, das durch die Straße "Am Golfplatz" erschlossen wird. Auf dieser Fläche wird gegenwärtig bereits eine Photovoltaik-Freiflächenanlage errichtet.

In den übrigen Ortsteilen im Gebiet der Stadt Nienburg (Saale) sind keine beschlossenen Bebauungspläne vorhanden, die den Anforderungen des § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. d und e EEG entsprechen und über bisher nicht ausgenutztes Baurecht zumindest auch für Photovoltaik-Freiflächenanlagen verfügen.

## 4.5 Flächen mit Verfahren nach § 38 Satz 1 BauGB

Verfahren nach § 38 Satz 1 BauGB (§ 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. f EEG) sind Planfeststellungsverfahren und sonstige Verfahren mit den Rechtswirkungen der Planfeststellung für Vorhaben von überörtlicher Bedeutung. Bei Flächen, für die ein solches Verfahren durchgeführt worden ist, handelt es sich somit um Flächen, für die ein Planfeststellungsverfahren oder ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt worden ist. Dies betrifft im Gebiet der Stadt Nienburg (Saale) nur die für die Neubauten der A 14, der Ortsumgehung Bernburg und der Neubau der L 73 Nienburg (Saale) – Lindendamm in den Gemarkungen Nienburg und Gerbitz planfestgestellten Flächen.

Innerhalb dieser für den Neubau von Straßen planfestgestellten Flächen werden alle Flächen entweder als Verkehrsflächen oder als landschaftspflegerische Gestaltungs-, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen genutzt. Planfestgestellte Flächen, die für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen genutzt werden könnten, sind nicht vorhanden.

Die Bahnanlagen im Gebiet der Stadt Nienburg (Saale) sind nicht planfestgestellt worden. Gleichwohl gilt für diese Bahnanlagen der Fachplanungsvorbehalt gemäß § 38 BauGB.

## 4.6 Flächen im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) unterstützt aktiv die nachhaltigen Klimaschutz- und Energiewendeziele der Bundesregierung. Für das Gelingen der Energiewende werden bundesweit geeignete Standorte für die Erzeugung von Strom aus Wind- und Solarenergie benötigt.

Im Außenbereich gelegene Liegenschaften werden auf ihr Potenzial hin gezielt geprüft und bei Eignung entsprechend mobilisiert. Liegenschaften mit hoher Sonneneinstrahlung bilden dabei die Basis für eine nachhaltige und wirtschaftliche Nutzung von Flächen mit sonst fehlenden alternativen Verwendungsmöglichkeiten. Auf diesem Wege trägt die BImA neben einer wirtschaftlichen Verwendung für den Bundshaushalt auch zur Realisierung einer klimafreundlichen und nachhaltigen Energieversorgung in Deutschland bei. Die BImA informiert

über die von ihr angebotenen Potenzialflächen für erneuerbare Energien auf einer gesonder-  
ten Internetseite<sup>4</sup>.

Flächen, die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stan-  
den oder stehen und nach dem 31. Dezember 2013 von der Bundesanstalt für Immobilien-  
aufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröf-  
fentlicht worden sind (§ 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. g EEG), sind im Gebiet der Stadt Nienburg  
(Saale) gegenwärtig nicht vorhanden.

## 5. Ausschlusskriterien

### 5.1 Harte Ausschlusskriterien

#### Ausschlusskriterien aus übergeordneten Planungen

Zunächst werden die Ausschlusskriterien zusammengestellt, die sich bereits aus den über-  
geordneten Planungen ergeben. Hierbei handelt es sich um die Zonen, in denen die Errich-  
tung und der Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen aus tatsächlichen und/oder rechtl-  
ichen Gründen schlechthin ausgeschlossen sind („harte“ Tabuzonen). Diese werden in der  
folgenden Tabelle aufgeführt. Alle Ausschlusskriterien werden in der Karte 2 dargestellt.

Tabelle 2: Ausschlusskriterien aus übergeordneten Planungen

| Nr. | Ausschlusskriterium                                                                   | Grundlage                                                                                                                                                                                                                         | räumliche Abgrenzung                                                                                                                                                                                       |
|-----|---------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1.  | Vorranggebiet für Landwirtschaft<br>"Gebiet um Staßfurt-Köthen-<br>Aschersleben"      | Landesentwicklungsplan,<br>Grundsätze 85 und 115,<br>Ziele 128 und 129;<br>Regionaler Entwicklungs-<br>plan Anhalt-Bitterfeld-<br>Wittenberg, Ziel 5.3.2;<br>Regionaler Entwicklungs-<br>plan Magdeburg<br>(2. Entwurf), Ziel 105 | Regionaler Entwicklungs-<br>plan Anhalt-Bitterfeld-<br>Wittenberg und<br>Regionaler Entwicklungs-<br>plan Magdeburg<br>(2. Entwurf)                                                                        |
| 2.  | Vorbehaltsgebiet für Landwirt-<br>schaft "Gebiet um Staßfurt-<br>Köthen-Aschersleben" | Landesentwicklungsplan,<br>Grundsätze 85, 115 und<br>122, Ziel 129;<br>Regionaler Entwicklungs-<br>plan Anhalt-Bitterfeld-<br>Wittenberg, Ziel 5.5.1.2                                                                            | Regionaler Entwicklungs-<br>plan Anhalt-Bitterfeld-<br>Wittenberg                                                                                                                                          |
| 3.  | Vorranggebiete für den Hoch-<br>wasserschutz „Bode“ und „Saale“                       | Landesentwicklungsplan,<br>Ziele 121 und 122;<br>Regionaler Entwicklungs-<br>plan Anhalt-Bitterfeld-<br>Wittenberg, Ziel 5.3.3.3;<br>Regionaler Entwicklungs-<br>plan Magdeburg<br>(2. Entwurf), Ziel 96                          | Überschwemmungsgebiete<br>von Bode und Saale, soweit<br>nicht Vorranggebiet für Na-<br>tur und Landschaft<br>„XXXI Unteres Saaletal“ des<br>2. Entwurfs des Regionalen<br>Entwicklungsplans Magde-<br>burg |
| 4.  | Vorranggebiet für Natur und<br>Landschaft „VIII Nienburger Au-<br>enwaldmosaik“       | Regionaler Entwicklungs-<br>plan Anhalt-Bitterfeld-<br>Wittenberg, Ziel 5.3.1.2                                                                                                                                                   | landseitig des Saaledaiches<br>gelegener Teil der Waldflä-<br>che der Sprohne                                                                                                                              |

<sup>4</sup> <https://erneuerbare-energien.bundesimmobilien.de>

Tabelle 2 (Forts.): Ausschlusskriterien aus übergeordneten Planungen

| Nr. | Ausschlusskriterium                                                                  | Grundlage                                                              | räumliche Abgrenzung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|-----|--------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 5.  | Vorranggebiet für Natur und Landschaft „XXXI Unteres Saale-tal“                      | Regionaler Entwicklungsplan Magdeburg (2. Entwurf), Ziel 88            | Sprohne, Grimschleber Busch und Wispitzer Busch                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 6.  | Vorranggebiet für Natur und Landschaft „X Wulfener Bruch“                            | Regionaler Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, Ziel 5.3.1.2 | Exklave der Gemarkung Pobzig südlich von Sachsendorf                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 7.  | Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung (obertägig)                                     | Regionaler Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, Ziel 5.3.5.6 | Bergwerkseigentum III-A-g-738/90/227 „Nienburg“, Bewilligung II-B-g-150/96-4136 „Altenburg“, Bergwerkseigentum III-A-g-900/92 „Bernburg-Nord“, Bergwerkseigentum III-A-g-901/92 „Bernburg-Süd“, Bewilligung II-B-g-163/99 „Hohenerxleben“, Bewilligung II-B-g-162/99 „Strenzfeld“, Bewilligung II-B-f-100/93 „Wedlitz“                                                  |
| 8.  | Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung                                                 | Regionaler Entwicklungsplan Magdeburg (2. Entwurf), Ziel 114           | Bergwerkseigentum III-A-g-738/90/227 „Nienburg“, Bewilligung II-B-g-150/96-4136 „Altenburg“, Bergwerkseigentum III-A-g-900/92 „Bernburg-Nord“, Bergwerkseigentum III-A-g-901/92 „Bernburg-Süd“, Bewilligung II-B-g-163/99 „Hohenerxleben“, Bewilligung II-B-g-162/99 „Strenzfeld“, Bewilligung II-B-f-100/93 "Wedlitz" (im Raumordnungsverfahren bestätigte Teilfläche) |
| 9.  | Gebiete zur Sanierung und Entwicklung von Raumfunktionen                             | Regionaler Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, Ziel 5.6.1   | Bergwerkseigentum III-A-g-738/90/227 „Nienburg“, Bewilligung II-B-g-150/96-4136 „Altenburg“, Bergwerkseigentum III-A-g-900/92 „Bernburg-Nord“, Bergwerkseigentum III-A-g-901/92 „Bernburg-Süd“, Bewilligung II-B-g-163/99 „Hohenerxleben“, Bewilligung II-B-g-162/99 „Strenzfeld“, Flächen für die Abwasserbeseitigung (Bestand) im Bereich der Kalkteiche              |
| 10. | Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie "VIII Förderstedt" und „XXI Nienburg“ | Regionaler Entwicklungsplan Magdeburg (2. Entwurf), Ziel 79            | Regionaler Entwicklungsplan Magdeburg (2. Entwurf)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |

Tabelle 2 (Forts.): Ausschlusskriterien aus übergeordneten Planungen

| Nr. | Ausschlusskriterium                                              | Grundlage                                                   | räumliche Abgrenzung                                                                                 |
|-----|------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 11. | Landesbedeutsame Standorte für Industrie und Gewerbe             | Regionaler Entwicklungsplan Magdeburg (2. Entwurf), Ziel 38 | Bestehende Absetzbecken 15b, 18, 18b, 19, 19b, 20, 21, 22 sowie geplante Absetzbecken 16, 17 und 18c |
| 12. | Trassenkorridore für die Errichtung von Höchstspannungsleitungen | Bundesfachplanung                                           | „Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Isar“, Teilstrecke Sachsen-Anhalt Nord (Abschnitt A1)          |

### Weitere Ausschlusskriterien

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Darüber hinaus dürfen Flächennutzungspläne gemäß § 6 Abs. 2 BauGB auf Grund des Baugesetzbuchs erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften nicht widersprechen. Dies gilt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 BauGB entsprechend auch für die Aufstellung von Bebauungsplänen. Die mit diesem Standortkonzept ausgewählten Flächen für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen dürfen deshalb geltenden Rechtsvorschriften nicht widersprechen.

Neben den Ausschlusskriterien, die sich bereits aus den übergeordneten Planungen ergeben, bestehen aus den geltenden Rechtsvorschriften weitere Restriktionen, die auf bestimmten Flächen der Errichtung und dem Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen entgegenstehen. Diese, über die bereits aufgeführten und sich bereits aus den übergeordneten Planungen ergebenden Ausschlusskriterien weiteren Ausschlusskriterien werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Auch bei den in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten weiteren Ausschlusskriterien handelt es sich um Zonen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen sind („harte“ Tabuzonen).

Tabelle 3: Weitere Ausschlusskriterien

| Nr. | Ausschlusskriterium            | Grundlage                                                                                                                                            | räumliche Abgrenzung                                                                      |
|-----|--------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|
| 13. | Biosphärenreservate            | Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung "Biosphärenreservat Mittlere Elbe" | Biosphärenreservat "Mittlere Elbe" (Exklave der Gemarkung Pobzig südlich von Sachsendorf) |
| 14. | Landschaftsschutzgebiete (LSG) | § 26 BNatSchG                                                                                                                                        | LSG "Saale", LSG "Bodeniederung", LSG "Mittlere Elbe"                                     |
| 15. | Gesetzlich geschützte Biotope  | § 30 Abs. 2 BNatSchG und § 22 Abs. 1 NatSchG LSA                                                                                                     | Nachrichtliche Übernahme gesetzlich geschützter Biotope im Flächennutzungsplan            |
| 16. | Wald                           | § 8 LWaldG                                                                                                                                           | Darstellung von Flächen für Wald im 3. Entwurf des Flächennutzungsplans                   |

Biosphärenreservate sind einheitlich zu schützende und zu entwickelnde Gebiete. Im Biosphärenreservat "Mittlere Elbe" ist es gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung "Biosphärenreservat Mittlere Elbe" vom 12.09.1990 nicht gestattet, ungenehmigte Flächenveränderungen und Bauverordnungen vorzunehmen. Deshalb ist auch das Biosphärenreservat "Mittlere Elbe" ein Ausschlusskriterium.

Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. In einem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (§ 26 Abs. 2 BNatSchG), auch sind in den Schutzgebietsverordnungen Bauverbote festgelegt, deshalb zählen Landschaftsschutzgebiete zu den Ausschlusskriterien.

Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotop haben, werden als gesetzlich geschützte Biotop gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotop führen können, sind gemäß § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG verboten. Die Verbote des § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG gelten gemäß § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG auch für weitere von den Ländern gesetzlich geschützte Biotop. In Sachsen-Anhalt sind gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 NatSchG LSA weitere Biotop gesetzlich geschützt. Deshalb sind auch gesetzlich geschützte Biotop ein Ausschlusskriterium.

Wald darf gemäß § 8 Abs. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) nur mit Genehmigung der Forstbehörde in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Die Genehmigung soll gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 LWaldG zum vollen oder teilweisen Ausgleich nachteiliger Wirkungen der Umwandlung auf die Schutz- und Erholungsfunktion mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit der Auflage zur Erstaufforstung in einem Flächenumfang, der mindestens der umzuwandelnden Fläche entspricht, versehen werden. Wurde die Umwandlung ohne Genehmigung durchgeführt oder begonnen, hat die Forstbehörde gemäß § 8 Abs. 4 Satz 1 LWaldG Ersatzmaßnahmen anzuordnen. Deshalb werden alle Waldflächen als Ausschlussflächen behandelt.

## 5.2 Weiche Ausschlusskriterien

### Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz

Im 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg wird als Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz gemäß Grundsatz 103 festgelegt das Gebiet 6 "Saale". Zu den Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz zählen gemäß Grundsatz 102 in der Planungsregion Magdeburg auch Gebiete hinter den Deichen, die einen geringen Grundwasserflurabstand aufweisen (<2 m) und aufgrund eines Hochwassers vernässt werden können. In diesen grundwassersensiblen Gebieten sollen bauliche und technische Vorkehrungen getroffen werden, um zukünftig Schäden an Bauverordnungen und Infrastruktur zu vermeiden.

Da es sich bei den Vorbehaltsgebieten auch nach Inkrafttreten des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg nicht um zu beachtende, sondern (nur) um zu berücksichtigende Festlegungen der Regionalplanung, wird das Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz des 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg als weiches Ausschlusskriterium behandelt.

## **Mindestgröße**

Für die Standortauswahl werden nur Flächen ab einer Mindestgröße von ca. 1 ha berücksichtigt. Die Stadt Nienburg (Saale) geht auf der Grundlage bisheriger Nachfragen nach Flächen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen davon aus, dass auf Flächen mit einer Größe von kleiner als 1 ha diese Anlagen nicht dauerhaft wirtschaftlich betrieben werden können.

Die Schwelle von 1 ha für die Flächengröße wird niedriger angesetzt als die in der Begründung zu Ziel 115 des Landesentwicklungsplans genannte untere Schwelle für die Flächengröße an. Tatsächlich werden gegenwärtig in der Stadt Nienburg (Saale) bereits Flächen an einer Größe von 1 ha für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen nachgefragt.

Die Mindestgröße von 1 ha für Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen dient dem Ziel, die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen an wenigen Standorten innerhalb des Gebietes der Stadt Nienburg (Saale) zu konzentrieren und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch diese Anlagen auf ein verträgliches Maß zu begrenzen. Die Mindestgröße führt zu einer kleineren Anzahl an Standorten bei gleichzeitig größeren und damit leistungsstärkeren Flächengrößen. Das Kriterium Mindestgröße wird bereits bei der Auswahl vergütungsfähiger Standorte integriert berücksichtigt. Hinsichtlich des Kriteriums der Mindestgröße werden aneinander grenzende Flächen als eine Fläche betrachtet, und zwar auch dann, wenn sich die Vergütungsfähigkeit des Stroms aus Freiflächenanlagen aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen in § 37 Abs. 1 Nr. 3 EEG ergibt.

## **Ackerflächen mit sehr guter Ertragsfähigkeit**

Für das Ackerland werden als Wertzahlen Bodenzahl und Ackerzahl festgelegt. Die Bodenzahl bringt die durch Bodenbeschaffenheit bedingten Unterschiede der Ertragsfähigkeit zum Ausdruck. Die Ackerzahl ergibt sich durch Zu- oder Abschläge von der Bodenzahl bei günstigeren oder weniger günstigen natürlichen Ertragsbedingungen, wie Klima, Geländegestaltung und anderem. Die Ackerzahl ist somit Maßstab für die natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens am jeweiligen Standort, aus der Höhe der Ackerzahlen lässt sich auf das Ertragspotential der Böden schließen. Die Höhe der Zu- und Abschläge ist auch abhängig von der Bodenart. So wirken sich starke Niederschläge auf schwere Böden negativ, auf leichtere Böden eher positiv aus.

Die Ackerzahl ist in den Angaben der Liegenschaftskarte enthalten. In den Grundstücksmarktberichten des Landesamts für Vermessung und Geoinformation wird die Entwicklung der durchschnittlichen Kaufwerte für Ackerland unter Berücksichtigung der Ackerzahl dargestellt. Die Ackerzahlen werden darin in Größenklassen differenziert. Die Größenklasse mit der besten Ertragsfähigkeit umfasst alle Böden mit einer Ackerzahl  $\geq 80$ .

Böden mit einer sehr guten Ertragsfähigkeit haben somit eine sehr hohe Bedeutung für die landwirtschaftliche Nutzung. Soweit potentielle Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen nach den zuvor beschriebenen Ausschlusskriterien verbleiben, werden deshalb alle Potentialflächen mit einer Ackerzahl  $\geq 80$  und damit einer sehr guten Ertragsfähigkeit des Bodens ausgeschieden.

## 6. Eignungsflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Ein wichtiger Faktor für die Eignung von Standorten für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist die Verfügbarkeit der Flächen. Eigentümer können ihre Flächen anderweitig nutzen möchten und diese Flächen nicht für die Nutzung von Solarenergie zur Verfügung stehen. Keine Standorte werden von vornherein aus Gründen einer möglicherweise mangelnden Verfügbarkeit ausgeschlossen.

Nach flächendeckender Anwendung der Kriterien ergeben sich auf dem Gebiet der Stadt Nienburg (Saale) potentiell geeignete Standorte für Photovoltaik-Freiflächenanlagen, auf denen der dort erzeugte Strom nach den Anforderungen des EEG vergütungsfähig ist. Als Ergebnis dieses Standortkonzeptes werden die Eignungsflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst und in Karte 3 zeichnerisch dargestellt.

Von den Konversionsflächen liegt der Standort 1 innerhalb des Vorranggebietes für Landwirtschaft I "Gebiet um Staßfurt-Köthen-Aschersleben" des Regionalen Entwicklungsplans Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg. Nach der Begründung zu diesem Ziel sind die Vorranggebiete in diesem Anbauggebiet um Staßfurt-Köthen-Aschersleben entsprechend ihrer hervorragenden Bodengüte und der ackerbaulichen Eignung aus den im Landesentwicklungsplan ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten entwickelt worden und werden für die weitere landwirtschaftliche Nutzung sichergestellt. Da es sich bei dieser Konversionsfläche um eine ehemalige Hausmülldeponie handelt, ist auf dieser Fläche eine hervorragenden Bodengüte nicht vorhanden, die Fläche eignet sich wegen der im Rahmen der Deponienutzung erfolgten Aufschüttung auch nicht für eine ackerbauliche Nutzung. Tatsächlich wird diese Fläche nicht landwirtschaftlich genutzt und ist auch nicht Teil eines Feldblocks. Deshalb wird sie entgegen der räumlichen für realisierbar gehalten. Diese Einschätzung wird dadurch bestätigt, dass diese Fläche im 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg nicht mehr als Bestandteil eines Vorranggebietes für Landwirtschaft festgelegt wird.

Von der Konversionsfläche 2 liegt der westlichste Teil innerhalb eines Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung. Da der übrige Teil dieser Konversionsfläche außerhalb von Ausschlusskriterien liegt und die Mindestgröße auch ohne die im Vorranggebiet gelegene Teilfläche überschritten wird, wird diese mit einer verkleinerten Fläche als Eignungsfläche in das Standortkonzept aufgenommen. Die Eignungsfläche wird räumlich so abgegrenzt, dass sie vollständig außerhalb des Bergwerkseigentums III-A-g-738/90/227 „Nienburg“ und damit außerhalb des Vorranggebiets für Rohstoffgewinnung liegt.

Die Konversionsfläche 6 liegt mit ihrer nordöstlichen Ecke innerhalb eines gesetzlich geschützten Biotops. Da der übrige Teil dieser Konversionsfläche außerhalb von Ausschlusskriterien liegt und die Mindestgröße auch ohne die Teilfläche des gesetzlich geschützten Biotops überschritten wird, wird diese mit einer verkleinerten Fläche in das Standortkonzept aufgenommen. Die Eignungsfläche wird räumlich so abgegrenzt, dass sie vollständig außerhalb des Bergwerkseigentums III-A-g-738/90/227 „Nienburg“ und damit außerhalb des Vorranggebiets für Rohstoffgewinnung liegt.

Die Konversionsflächen 7, 11 und 12 liegen innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes.

Die Konversionsfläche 9 grenzt an das Vorranggebiet für Hochwasserschutz an, liegt jedoch vollständig außerhalb dieses Vorranggebietes.

Nach der Stellungnahme der oberen Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landesverwaltungsamtes zum Entwurf des Standortkonzeptes für Photovoltaik-Freiflächenanlagen vom 17.08.2020 ist bei der Konversionsfläche 13 (Ehemalige Deponie Latdorf) zu beachten, dass

nach derzeitigem Stand der Technik eine Bebauung der Deponieoberfläche mit einer PV-Anlage nicht gewährt werden kann bzw. unzulässig ist.

Die errichtete alternative Oberflächenabdeckung der Deponie Dröbel-Latdorf in Form einer RWM-Schicht (Rekultivierung, Wasserhaushaltsfunktion, Methanoxidfunktion) lässt dies nicht zu. PV-Anlagen sind nach derzeitigem Kenntnisstand mit Methanoxidationsschicht und Wasserhaushaltsschichten nicht systemverträglich (LAGA Ad-hoc-AG „Deponietechnik“, Bundeseinheitlicher Qualitätsstandard 7-4a „Technische Funktionsschichten – Photovoltaik auf Deponien“, Seite 3)<sup>5</sup>. PV-Module verändern z.B. durch Beschattung bzw. konzentrierten Niederschlagswasserabfluss den Wasserhaushalt des Oberflächenabdichtungssystems. Dies ist insbesondere bei Systemen zu berücksichtigen, deren Funktionstüchtigkeit wesentlich vom Wasserhaushalt der Rekultivierungsschicht bestimmt wird (z.B. Kapillarsperren) (Bundeseinheitlicher Qualitätsstandard 7-4a „Technische Funktionsschichten – Photovoltaik auf Deponien“, Seite 4). Deshalb wird die Konversionsfläche 13 nicht als Eignungsfläche in das Standortkonzept aufgenommen.

Die Konversionsfläche 14 liegt vollständig innerhalb eines Landesbedeutsamen Standorts für Industrie des 2. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg und innerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen.

Bei den potentiellen Flächen längs von Autobahnen und Schienenwegen führen die Ausschlusskriterien Vorranggebiet für Landwirtschaft, Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung, Landschaftsschutzgebiet und Überschwemmungsgebiet zu einem Ausschluss aller potentiellen Flächen bis auf die Flächen 9 und 10 längs von Autobahnen sowie die Fläche 8 längs von Schienenwegen. Bei diesen drei Flächen führt die sehr gute Ertragsfähigkeit des Bodens dazu, dass auch diese Flächen ausgeschlossen werden.

Tabelle 4: Eignungsflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen

| Nr.   | Bezeichnung                                         | Gemarkung               | Flächengröße in ha |
|-------|-----------------------------------------------------|-------------------------|--------------------|
| 1     | Ehemalige Deponie an der L 73 westlich Nienburg     | Nienburg, Flur 4        | 11,9               |
| 2     | Ehemalige Zementfabrik Jesarbruch                   | Nienburg, Flur 3        | 4,3                |
| 3     | Ehemalige Gärtnerei Nienburg nördlich Jahnstraße    | Nienburg, Flur 8        | 1,0                |
| 4     | Ehemaliger Güterbahnhof Nienburg                    | Nienburg, Flur 14, 15   | 1,6                |
| 5     | Ehemaliger Güterbahnhof Nienburg, östlicher Teil    | Nienburg, Flur 8, 9, 14 | 1,2                |
| 6     | Ehemaliger Steinbruch Nienburg nördlich Schlossfeld | Nienburg, Flur 14, 15   | 7,4                |
| 9     | Ehemaliger Lagerplatz westlich Gerbitz              | Gerbitz, Flur 3         | 2,7                |
| 10    | Alte Zuckerfabrik Grimschleben                      | Gerbitz, Flur 6         | 1,8                |
| Summe |                                                     |                         | 31,9               |

### Prüfung der Wirkung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Nach dem Ziel 115 LEP LSA sind in der landesplanerischen Abstimmung von Photovoltaik-freiflächenanlagen deren Wirkung auf

- das Landschaftsbild,
- den Naturhaushalt und
- die baubedingte Störung des Bodenhaushalts

<sup>5</sup>[https://www.laga-online.de/documents/bqs-7-4a-techn-funktionsschicht--pv-anlagen-15-07-07\\_1507195545.pdf](https://www.laga-online.de/documents/bqs-7-4a-techn-funktionsschicht--pv-anlagen-15-07-07_1507195545.pdf)

zu prüfen.

Das Ergebnis dieser Prüfung wird in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst.

Tabelle 5: Prüfung der Wirkung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen

| Nr. | Wirkung auf                                                                                                                                |                                                                                                                                    |                                                                                 |
|-----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|
|     | Landschaftsbild                                                                                                                            | Naturhaushalt                                                                                                                      | baubedingte Störung des Bodenhaushalts                                          |
| 1   | Überhöhung der Horizontlinie durch Einsehbarkeit, Anlage nicht sichtverschattet, Vorbelastung durch vorhandene Siloanlage und Aufschüttung | keine wertvollen Lebensraumtypen betroffen                                                                                         | Konversionsfläche mit Vorbelastung durch Überformung des Bodens                 |
| 2   | Überhöhung der Horizontlinie durch Einsehbarkeit, Anlage nicht sichtverschattet                                                            | reich strukturierte Flächen mit offenen Bereichen und Gehölzstrukturen, erhöhte Betroffenheit des Artenschutzes wahrscheinlich     | Konversionsfläche mit Vorbelastung durch Überformung des Bodens                 |
| 3   | Anlage überwiegend sichtverschattet, Standort wenig zugänglich                                                                             | keine wertvollen Lebensraumtypen betroffen                                                                                         | Konversionsfläche mit Vorbelastung des Bodens                                   |
| 4   | Anlage überwiegend sichtverschattet, Standort wenig zugänglich                                                                             | keine wertvollen Lebensraumtypen betroffen                                                                                         | Konversionsfläche mit Vorbelastung des Bodens                                   |
| 5   | Anlage überwiegend sichtverschattet, Standort wenig zugänglich                                                                             | keine wertvollen Lebensraumtypen betroffen                                                                                         | Konversionsfläche mit Vorbelastung durch Überformung des Bodens                 |
| 6   | Anlage nicht sichtverschattet, Standort wenig zugänglich                                                                                   | reich strukturierte Flächen mit offenen Bereichen und Gehölzstrukturen, erhöhte Betroffenheit des Artenschutzes wahrscheinlich     | Konversionsfläche mit Vorbelastung durch Überformung des Bodens                 |
| 9   | Überhöhung der Horizontlinie durch Einsehbarkeit, Anlage nicht sichtverschattet                                                            | keine wertvollen Lebensraumtypen betroffen                                                                                         | Konversionsfläche mit Vorbelastung durch Verdichtung und Überformung des Bodens |
| 10  | Überhöhung der Horizontlinie durch Einsehbarkeit, Anlage nicht sichtverschattet                                                            | überwiegend keine wertvollen Lebensraumtypen betroffen, auf Teilfläche FFH-Lebensraumtyp 6510 "mageres Flachlandmähwiese" kartiert | Konversionsfläche mit Vorbelastung des Bodens                                   |

#### Landschaftsbild

Bei Standorten in Hanglagen lassen sich Anlagen im oberen Hangbereich nur schwer sichtverschatten und die Anlagen können deutlich größere Sichträume aufweisen als Anlagen in Tallagen. Die Eignungsflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen befinden sich alle außerhalb von Hanglagen.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sollten Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit landschaftsgerecht gestalteten Gehölzpflanzungen umgeben werden. Hierfür ist z.B. ein Gehölzstreifen um die Anlagen geeignet. Sinnvoll erscheint auch die Anlage der Bepflanzung auf Wällen, da diese auch im Nahbereich eine wirksame Sichtverschattung

gewährleisten. In Talräumen ist der Sichtraum auch bei fehlender Abpflanzung auf die Größe des Talraums beschränkt, dies betrifft jedoch keine Eignungsfläche im Gebiet der Stadt Nienburg (Saale).

#### Naturhaushalt

Während der Bauarbeiten kann es durch Baulärm zu Störungen und Vertreibungen von Tieren kommen.

Mit dem Abschluss der Bauarbeiten erfolgt in der Regel eine Begrünung der Flächen mit einer ganzjährigen Vegetationsdecke. Dauerhaft vegetationsfreie Flächen sind nicht zu erwarten. Bisherige Untersuchungsergebnisse lassen auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen einen insgesamt signifikant positiven Effekt auf die biologische Vielfalt erkennen. Dies gilt insbesondere für Heuschrecken, Tagfalter und Vögel. In Abhängigkeit von der Bauweise (vor allem der Abstände der Modulreihen) und der Vornutzung fällt dieser Effekt unterschiedlich stark aus. Weitere maßgebliche Einflussfaktoren sind die Art und Weise des Flächenmanagements. Hier spielt unter dem Aspekt der Biodiversität eine für Solarparks typische extensive Grünlandnutzung eine wichtige Rolle. Für eine geringere Zahl an Tierarten führt die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Ackerflächen zu einem Verlust von Lebensräumen (z.B. Feldhamster).

Auf Konversionsflächen kann es auf bisher wenig oder nicht versiegelten Flächen in Abhängigkeit von der Vornutzung zu Verlusten von wertvollen Lebensräumen (z.B. Magerrasen, Trockenrasen) kommen. Veränderte Lichtverhältnisse unter den Modulen können durch Verschattung auf den betroffenen Flächen zu einer veränderten Zusammensetzung der Vegetation führen. Zu Veränderungen der Zusammensetzung der Vegetation kann auch zunehmende Staunässe in der Folge von Bodenverdichtungen führen.

Einige Vogelarten brüten an den Gestellen der Module. Schneefreie Bereiche unter den Modulen werden im Winter von Vögeln als Nahrungsbiotope aufgesucht. Die Module werden von Vögeln als Ansitz- oder Singwarte genutzt. Insbesondere in ansonsten intensiv genutzten Ackerlandschaften können sich Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu wertvollen Lebensräumen für Vögel entwickeln.

Von den Versicherern wird aufgrund des hohen Marktwertes der Module in der Regel ein mindestens 2 m hoher Zaun mit Alarmanlage und Überwachungseinrichtungen gefordert. Durch die Einzäunung des Betriebsgeländes der Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist es vor allem größeren Säugetierarten (Wildschwein, Reh, Rotwild) in der Regel nicht mehr möglich, den Bereich der Anlage zu überwinden. Für diese Arten wird durch die Errichtung der Anlagen Lebensraum entzogen und Wanderkorridore unterbrochen (Barriereeffekt). Durch eine Durchlässigkeit der Einzäunung für Klein- und Mittelsäuger können Beeinträchtigungen von Arten wie Feldhase, Fuchs oder Dachs gemindert werden.

Bei Rodungen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist das Verbot nach § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG, Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen, zu beachten. Für die Baumaßnahmen sollten störungsarme Bauzeitfenster (z.B. außerhalb der Brut- und Setzzeit) gewählt werden.

#### Baubedingte Störung des Bodenhaushalts

Bodenverdichtungen können durch den Einsatz schwerer Bau- und Transportfahrzeuge (Materialtransport, Erdarbeiten) – vor allem bei anhaltender Bodennässe – entstehen. Zu Bodenverdichtungen kann es durch die Anlage von Baustraßen, Lagerflächen oder Kranstellplätzen kommen. Eine Verlegung von Erdkabeln (Kabelgräben) und Geländemodellierungen zum Ausgleich von Unterschieden der Geländehöhe führt zu Bodenumlagerungen und -

durchmischungen. Bodenversiegelungen sind im Bereich von Fundamenten oder Betriebsgebäuden (Wechselrichter) zu erwarten. Diese baubedingten Störungen des Bodenhaushalts sind jedoch weitgehend unabhängig vom jeweiligen Anlagenstandort.

Die Auswirkungen der baubedingten Störungen des Bodenhaushalts können durch folgende Maßnahmen gemindert werden:

- Minimierung von Fundamentflächen durch Verwendung von Erddübeln
- Planung möglichst kurzer Erschließungs- und Anfahrtswege
- Verwendung von Baufahrzeugen mit geringem Bodendruck
- Vermeiden von Bauarbeiten bei anhaltender Bodennässe
- Auflockern der Flächen von Baustraßen nach dem Abschluss der Arbeiten
- Vermeidung größerer Erdmassenbewegungen

## Fazit

Die Prüfung der Eignungsflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Hinblick auf deren Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushalts nach Ziel 115 LEP LSA ergibt keine grundlegenden Hindernisse für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf diesen Flächen.

Für die Errichtung der Freiflächenanlagen der Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist die Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans erforderlich, soweit der Standort nicht bereits im Gebiet eines rechtskräftigen Bebauungsplans mit Zulässigkeit dieser Anlagen liegt.

Die Umsetzung des vorliegenden Standortkonzepts soll zunächst über die Aufnahme der Eignungsflächen in den Flächennutzungsplan der Stadt Nienburg (Saale) und die Darstellung dieser Flächen im Flächennutzungsplan als Sonstige Sondergebiete im Sinne des § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" erfolgen. Bei den Standorten im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans besteht bereits Baurecht und Photovoltaikanlagen können zeitnah errichtet werden. Für alle anderen Eignungsflächen ist nachfolgend die Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig, in denen dann diese Sondergebiete festgesetzt werden.

## 7. Hinweise zu Eignungsflächen

In den aufzustellenden Bebauungsplänen ist die **naturschutzrechtliche Eingriffsregelung** gemäß § 14 ff. BNatSchG für die einzelnen Photovoltaik-Freiflächenanlagen abzuarbeiten. Die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auszugleichen. Dabei soll die "Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt" (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt) angewendet werden.

Ob und in welchem Umfang auf den jeweiligen Eignungsflächen hierbei Boden versiegelt oder überdeckt werden darf, ist im jeweils nachfolgenden Bebauungsplan zu bestimmen. Insbesondere gilt dies für die zulässige Befestigung von Zufahrtswegen bzw. Baustraßen sowie für die Gründung der Module (z.B. Vermeidung von Bodenversiegelung durch die Gründung auf Ramppfählen).

Die artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes nach § 39 BNatSchG (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen) und § 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) sind einzuhalten. Artenschutzrechtliche Verstöße sind auszuschließen. Die Eignungsflächen können und vor-

handene Gehölzstrukturen können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von streng geschützten Tierarten sein, insbesondere können hier Reptilien (Zauneidechse) sowie Vogelarten betroffen sein. Bei der Aufstellung von nachfolgenden Bebauungsplänen sind artenschutzrechtliche Fachbeiträge in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Salzlandkreises zu erarbeiten.

Nach den "Informationen zur Bauleitplanung" der **Bundesnetzagentur** auf deren Internetseite<sup>6</sup> können Photovoltaikanlagen den Empfang nahgelegener Funkmessstationen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m<sup>2</sup>, die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstationen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen.

**Verfüllte Abbaubereiche bzw. Deponieflächen** unterliegen unter Umständen für eine lange Zeit nach dem Abschluss der Ablagerung Setzungserscheinungen, die je nach Art des abgelagerten Materials/Abfalls und Mächtigkeit bzw. Höhe des Deponiekörpers unterschiedliche Ausmaße annehmen. Bei der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage muss das noch zu erwartende Setzungsmaß bei der Gestaltung der Unterkonstruktion berücksichtigt werden. Einzelmodultische und nachjustierbare Ständerwerke sind geeignete Maßnahmen, mit moderaten Setzungen umgehen zu können.

Die **Grundstücke von öffentlichen Straßen und Wegelurstücken** sollen in nachfolgenden Bebauungsplänen grundsätzlich nicht als Sondergebiet für Photovoltaik-Freiflächenanlagen festgesetzt werden, um auch künftig die Durchgängigkeit des Straßen- und Wegenetzes zu gewährleisten.

Bei raumbedeutsamen Planungen sind gemäß § 50 Satz 1 BImSchG die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Die untere Immissionsschutzbehörde stellt in der Stellungnahme des Salzlandkreises zum Entwurf des Standortkonzepts vom 01.10.2020 klar, dass zu diesen schädlichen Umwelteinwirkungen auch die **Blendwirkungen** von großflächigen Photovoltaikanlagen auf Flug-, Schienen- und Straßenverkehr sowie Wohnbebauungen und gewerbliche Anlagen zu zählen sind.

Tabelle 6: Notwendigkeit der Betrachtung möglicher unzulässiger Blendwirkungen

| Nummer<br>Eignungsfläche | Wohnen | Straße | Schiene |
|--------------------------|--------|--------|---------|
| 1                        | –      | X      | –       |
| 2                        | X      | X      | X       |
| 3                        | –      | –      | X       |
| 4                        | X      | –      | X       |
| 5                        | X      | –      | X       |
| 9                        | X      | X      | –       |
| 10                       | X      | X      | –       |

X = Prüfung auf mögliche unzulässige Blendwirkungen im weiteren Verfahren erforderlich

<sup>6</sup>

[https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen\\_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/Richtfunk/Bauplanungen/Bauplanungen-node.html](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/Richtfunk/Bauplanungen/Bauplanungen-node.html)

### **Eignungsfläche 1: Ehemalige Deponie an der L 73 westlich Nienburg**

Es handelt sich um eine ehemalige Hausmülldeponie und somit ist eine zukünftig landwirtschaftliche Nutzung ausgeschlossen. Bei der Aufstellung eines Bebauungsplans sollte dieser Aspekt berücksichtigt werden.

Die ehemalige Deponie befindet sich nach der Stellungnahme des Salzlandkreises zum Entwurf des Konzeptes vom 01.10.2020 derzeit noch in der Stilllegungsphase. Eine endgültige Stilllegung und damit die Entlassung aus der Betriebsphase sind erst möglich, wenn alle Anforderungen aus der Sanierungsanordnung vom 10.07.2001 unter Berücksichtigung des Sanierungsplans vom Januar 2001 umgesetzt sind. Es stehen noch Pflanzungen um den Deponiekörper aus. Die Fläche soll sich mit Grasansaat im Rahmen einer natürlichen Sukzession naturnah entwickeln. Für eine anderweitige Folgenutzung ist nach jetzigem Stand eine Änderung der Sanierungsanordnung erforderlich.

### **Eignungsfläche 2: Ehemalige Zementfabrik Jesarbruch**

Die Eignungsfläche 2 stellt sich aus naturschutzfachlicher Sicht als reich strukturierte Flächen mit offenen Bereichen und Gehölzstrukturen dar. Hier ist von einer erhöhten Betroffenheit des Artenschutzes auszugehen.

### **Eignungsfläche 6: Ehemaliger Steinbruch Nienburg nördlich Schlossfeld**

Die Eignungsfläche 6 liegt nach der Stellungnahme des Salzlandkreises zum Entwurf dieses Konzeptes vom 01.10.2020 in einem Bergschadensgebiet. Bei der weiteren Planung soll deshalb das Landesamt für Geologie und Bergwesen beteiligt werden.

Die Eignungsfläche stellt sich aus naturschutzfachlicher Sicht als reich strukturierte Flächen mit offenen Bereichen und Gehölzstrukturen dar. Hier ist von einer erhöhten Betroffenheit des Artenschutzes auszugehen.

### **Eignungsfläche 9: Ehemaliger Lagerplatz westlich Gerbitz**

Die Eignungsfläche 9 befindet sich in einem in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung, d.h. Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sind nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Gemäß § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 ROG sind Vorbehaltsgebieten bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Planungen oder Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen.

Diese Konversionsfläche wird tatsächlich nicht landwirtschaftlich genutzt und liegt auch nicht innerhalb eines Feldblocks. Als ehemaliger Lagerplatz ist sie auch nicht für eine landwirtschaftliche Nutzung geeignet. Durch die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf dieser Fläche würde der Landwirtschaft kein Boden entzogen. Diese Konversionsfläche spielt für die landwirtschaftliche Bodennutzung keine Rolle.

Bei der konkreten räumlichen Abgrenzung der Eignungsfläche ist an deren nördlichen Rand darauf zu achten, dass das Schilf-Landröhrich längs des Grabens nicht beeinträchtigt wird.

### **Eignungsfläche 10: Alte Zuckerfabrik Grimschleben**

Die Eignungsfläche 9 befindet sich in einem in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung, d.h. Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maß-

nahmen öffentlicher Stellen sind nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Gemäß § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 ROG sind Vorbehaltsgebieten bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Planungen oder Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen.

In der Stellungnahme des Salzlandkreises zum Entwurf des Konzeptes vom 01.10.2020 teilt die untere Naturschutzbehörde mit, dass auf der Grünlandfläche an der alten Zuckerfabrik durch das Landesamt für Umweltschutz der FFH-Lebensraumtyp 6510 "magere Flachlandmähwiese" kartiert wurde.

## 8. Literaturverzeichnis

Clearingstelle EEG (2010):  
Empfehlung 2010/2. Konversionsflächen. Berlin.

Clearingstelle EEG (2010):  
Hinweis 2010/8. Stichtag 25. März 2010 für „beschlossene“ Bebauungspläne. Berlin.

Clearingstelle EEG (2012):  
Hinweis 2011/8. PV-Anlagen innerhalb eines Abstandes von 110 Metern zu Autobahnen oder Schienenwegen. Berlin.

## Rechtsvorschriften

### EU

Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14.07.1986 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (Deutschland)" (ABl. L 273, S. 1), zuletzt geändert durch Entscheidung 97/172/EG der Kommission vom 10.02.1997 (ABl. L 72, S. 1)

### Bund

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2543), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706)

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465)

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1818)

Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) vom 28.07.2011 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706)

Raumordnungsgesetz (ROG) in der Neufassung vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), geändert durch Artikel 159 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408)

## **Land Sachsen-Anhalt**

Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23.04.2015 (GVBl. LSA S. 170), geändert durch Gesetz vom 30.10.2017 (GVBl. LSA S. 203)

Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (LWaldG) vom 25.02.2016 (GVBl. LSA S. 77), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.12.2019 (GVBl. LSA S. 946)

Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Runderlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr (MLV) und des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie (MULE) vom 31.05.2017 (zur Verfügung gestellt durch Rundverfügung Nr. 09/2017 des Landesverwaltungsamts, Referat Bauwesen vom 30.06.2017)

Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg. Beschluss vom 07.10.2005. Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg. Köthen.

Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg. 2. Entwurf vom 29.09.2020. Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg. Magdeburg.

Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011 (GVBl. LSA S. 160)

## **Salzlandkreis**

Grundsatzbeschluss des Kreistags des Salzlandkreises vom 24. April 2013 zum Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen beim Bau von Photovoltaikanlagen im Salzlandkreis